

Landtags-Abchied

für die

zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände
der Rhein-Provinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ıc. entbieten Unseren zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ueber die Verordnungen wegen der baulichen Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staatsraths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publication derselben erwarten können.

1. Bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

Die Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, ist von Uns vollzogen und unterm 6. Juli d. J. durch die Gesetzsammlung publizirt worden.

2. Kürzere Verjährungsfristen in den Landestheilen, in welchen gemeines Recht gilt.

Nachdem die Vorschläge der aus Mitgliedern des ständischen Ausschusses und aus Beamten gebildeten Kommission, welche unter dem Voritze des Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz im Juni v. J. zusammengetreten ist, um zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1828 eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse der Regierungs-Bezirke gegen einander die bisherige Vertheilung des Klassensteuer-Kontingents der Provinz auf die Regierungs-Bezirke noch ferner für entsprechend zu erachten sei, keine Zustimmung gefunden, Unsere getreuen Stände auch Behufs einer anderweiten Vertheilung des Klassensteuer-Kontingents weder Selbst auf den Grund der mitgetheilten statistischen Daten, Vorschläge abgegeben, noch die wiederholte Ernennung einer ständischen Kommission für rathsam erachtet haben, so hat dadurch der von dem siebenten Rheinischen Landtage in dieser Beziehung gestellte Antrag seine Erledigung gefunden. Wir werden daher die Verhandlungen wegen anderweiter Vertheilung des Gesamtbetrages der von der Rheinprovinz aufzubringenden Klassensteuer bis auf etwaige weitere Anregung Seitens Unserer getreuen Stände auf sich beruhen lassen, obschon der Grund, durch welchen die Zurücknahme des früheren Antrages motivirt wird, daß nämlich das Gesetz vom 30. Mai 1820 einer anderweiten Vertheilung des Klassensteuer-Kontingents entgegenstehe, als richtig nicht anzuerkennen ist, da eben jenes Gesetz für die Rheinprovinz durch die gesetzlich publizirte Ordre vom 1. Dezember 1828 und durch das Regulativ vom 2. Juni 1829 modifizirt worden ist.

3. Vertheilung des Klassensteuer-Kontingents.

Dem bei dieser Veranlassung erwähnten, mit der Majorität von nur einer Stimme angenommenen Antrage, die Kontingentirung der Klassensteuer lediglich für den Regierungsbezirk Trier wieder aufzuheben, würden Wir auch dann, wenn dieser Antrag die zu einer Petition erforderliche

Stimmen-Anzahl für sich erlangt hätte, Unsere Zustimmung nicht haben ertheilen können, da die auf die Anträge des ersten und zweiten rheinischen Provinzial-Landtags für die fünf rheinischen Regierungs-Bezirke bewilligte Kontingentirung der Klassensteuer entweder, was Unsere getreuen Stände jedoch ausdrücklich abgelehnt haben, allgemein aufgehoben oder für die ganze Provinz beibehalten werden muß. Letzteres erscheint um so unbedenklicher, als für keinen der rheinischen Regierungs-Bezirke eine über das Gesetz vom 30. Mai 1820 hinausgehende Belastung in der Klassensteuer erwiesen ist, da bei der stattgehabten Kontingentirung die früher in Gemäßheit des mehrgedachten Gesetzes erhobenen Beträge zum Grunde gelegt worden sind, und da ferner zufolge der Unseren getreuen Ständen im Landtags=Abschiede vom 7. November 1841 gemachten Eröffnung nicht anzuerkennen ist, daß die seitdem durch Anwendung im § 3 des Regulativs vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen Maßstabes, nach und nach eingetretene Erhöhung der Kontingente das richtige Verhältniß der bei Zunahme der Bevölkerung gesteigerten Leistungsfähigkeit des Regierungs-Bezirks Trier sollte überstiegen haben.

a. Abhülfe des
Nothstandes der
Winzer.

In Bezug auf die von den getreuen Ständen unterm 2. April d. J. vorgeschlagenen Maßregeln zur Unterstützung der nothleidenden Winzer, erklären Wir Uns gern bereit, zur Errichtung von Hülfss- und Unterstützungs-Kassen für dieselben, innerhalb angemessener Grenzen, aus Staatsmitteln hinzutreten, wenn die praktische Ausführbarkeit und Einrichtung solcher Kassen bestimmter nachgewiesen wird, indem Wir Uns im Uebrigen deshalb auf die anliegende Denkschrift Unseres Finanz=Ministers beziehen.

b. Gemeinheits-
Theilungs- und
Servituten-Ab-
lösungs-Ord-
nung für die
Rhein=Provinz.

Die in der Denkschrift vom 28. März e. angezeigte Wahl von Ausschusßmitgliedern und Stellvertretern Behufs gemeinschaftlicher Vorberathung einer Gemeinheits=Theilungs- und Servituten=Ablösungs=Ordnung für die Rhein=Provinz mit Kommissarien der Regierung, bestätigen Wir hierdurch. Wenn aber bei dieser Wahl nach Inhalt der Denkschrift vorausgesetzt worden ist, daß der für die Rhein=Provinz zu bearbeitende Entwurf einer Gemeinheits=Theilungs=Ordnung auch die Kreise Nees und Duisburg mit umfassen werde, so machen Wir bemerklich, daß die Gemeinheits=Theilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 in allen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, mithin auch in den Kreisen Nees und Duisburg, Gesetzeskraft hat.

c. Feldpolizei-
Ordnung für die
Rhein=Provinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände: daß der zur Vorberathung einer Gemeinheits=Theilungs- und Servituten=Ablösungs=Ordnung für die Rhein=Provinz gewählte ständische Ausschusß auch zu einer vorbereitenden Prüfung des Feldpolizei=Gesetzes für die Rhein=Provinz den Organen der Regierung beigesellt und das Resultat der Arbeiten dieser Kommission dem nächsten Provinzial=Landtage zum schließlichen Gutachten vorgelegt werde, geben Wir hiermit statt.

d. Feldpolizei-
Ordnung für die
Kreise Nees und
Duisburg.

Bevor Wir über den Antrag Unserer getreuen Stände: dem, zum Zweck der vorbereitenden Berathung einer Gemeinheits=Theilungs- und Servituten=Ablösungs-, wie einer Feldpolizei=Ordnung für die übrigen Theile der Rhein=Provinz zu wählenden ständischen Ausschusse vorerst den Versuch zu überlassen, auch die beiden Kreise Nees und Duisburg in den Entwurf der Feldpolizei=Ordnung für die übrigen Theile der Rhein=Provinz hineinzuziehen, um sichergestalt ein einziges, die ganze Provinz umfassendes Feldpolizei=Gesetz abzufassen, in welchem nur die erforderliche Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rechtsverfassung wegen der Kompetenz=Verhältnisse der Gerichts- und anderen Behörden genommen werde,

Beschluß fassen, und namentlich darüber entscheiden, ob es nicht bei dem Uns angezeigten dringenden Bedürfnisse der Verbesserung der Feldpolizei=Gesetze in den beiden Kreisen Nees und Duisburg, rathamer sei, die vorgelegte Feldpolizei=Ordnung in diese Kreise unverweilt wenigstens provisorisch

einzuführen? — erachten Wir es rätlich, die Stände der beiden Kreise mit ihrem Gutachten zu vernehmen, indem eine gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtages über die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes nicht abgegeben ist.

Den von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagenen sehr wesentlichen Abänderungen einzelner Festsetzungen des ihnen vorgelegten Classifications-Entwurfes sind Seitens des Landtags-Kommissarius auf den Grund der bisher bei Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietät gesammelten Erfahrungen so erhebliche Bedenken entgegengesetzt worden, daß Wir es vor weiterem Beschlusse für nöthig erachten, solche zuvörderst dem nächsten Provinzial-Landtage zur näheren Erwägung dieser für die Rhein-Provinz so wichtigen Sache und zum anderweiten Gutachten über die definitive Erledigung derselben mittheilen zu lassen. Wir haben Uns hierzu um so mehr bewogen gefunden, da nach einem neueren Berichte des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors die finanzielle Lage der Sozietät sich günstiger gestaltet hat und daher die Veränderung der Classification weniger dringend erscheint.

Wegen Remunerirung der Bürgermeister für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Sozietät ist bereits durch Unsere Ordre vom 2. Mai d. J. das Erforderliche bestimmt worden (Gesetzsammlung von 1845. Seite 269).

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den fernerweit ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend

die Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiss-Verband stehen;

8. Classification der Gebäude bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.

9. Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns oder Fideikommiss-Verband stehen.

den Ansaß und die Erhebung von Sporteln bei den polizeilichen und administrativen Unter-Behörden;

10. Sportuliren der polizeilichen und administrativen Unter-Behörden.

die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern;

11. Gesinde-Dienstbücher.

die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen;

12. Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften.

die Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges;

13. Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges.

die Handels-Firmen;

14. Die Handels-Firmen.

den Ansaß von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und Kuratelen über minderjährige und über geistesranke Personen werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetz-Entwürfe in Erwägung gezogen werden und die zulässige Berücksichtigung finden.

15. Stempel u. Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und Kuratelen über minderjährige und geistesranke Personen.

Die in der Denkschrift vom 15. März d. J. Uns angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch.

16. Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Revision der
Militär - Kir-
chen - Ordnung.

Auf das unterm 31. März e. vorgetragene Gesuch wegen Emanirung einer neuen Militär-Kirchen-Ordnung eröffnen wir Unseren getreuen Ständen, daß wir schon früher aus eigener Bewegung die Umarbeitung der Militär-Kirchen Ordnung befohlen haben und der Uns in Folge dessen vorgelegte Entwurf gegenwärtig den betreffenden Ministerien zurückgegeben worden ist, um darin noch die in dieser Beziehung von einigen ständischen Versammlungen geäußerten Wünsche, so weit solches erforderlich scheint, zu berücksichtigen.

2. Anstellung ka-
tholischer Mili-
tär - Geistlichen.

Den Beschluß über die weitere Anstellung katholischer Militär-Geistlichen behalten Wir Uns noch vor.

3. Brodportion
für die am Rhein
garnisonirenden
Truppen.

Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände:
wegen Verabreichung von 1½ Pfd. Brod täglich für die am Rhein garnisonirenden Truppen, haben Wir die Fürsorge für ihre zur Landesvertheidigung berufenen Mitbürger gern ersehen, und werden das Bedürfniß einer Verbesserung der Militär-Verpflegung anerkennend, solche in dem Maße zu bewerkstelligen suchen, als die Mittel für eine Ausgabe bereit zu stellen sind, die von ziemlicher Bedeutung wird, weil selbstredend jede zu gewährende Wohlthat dem ganzen Heere zugewendet werden muß. Uebrigens ist in der neuern Zeit bei eintretender Theuerung eine Unterstützung des Soldaten hinsichtlich der Verpflegung bereits dahin eingetreten, daß nicht nur für die Mannschaften, sondern auch für die Familien Brod gegen Bezahlung des mäßigen Preises von 2½ Sgr. für das Stück à 6 Pfd. in den Garnisonen, wo Magazin-Borräthe vorhanden sind, verabreicht wird, und zwar für die Mannschaften nach dem Sage von 76 Stück monatlich für eine Compagnie, und für die Familien von 4 Stück für die Frau und 2 Stück für jedes Kind unter 14 Jahren. Auch haben Wir verordnet, daß außerdem dem Soldaten, wenn die grundsätzliche Viktualien-Portion für den aus dem Solde dazu herzugehenden Geldbetrag nicht zu beschaffen ist, der nach den bestehenden Preisen der bezüglichen Artikel erforderliche Zuschuß in Gelde gewährt und die dadurch entstehende, im Ganzen nicht unbedeutende Ausgabe aus der Staatskasse geleistet werden soll.

Briefpost - Ver-
bindung für die
Landgemeinden.

Auf Erweiterung der Einrichtungen zur Erleichterung des Briefverkehrs der Landbewohner soll, so weit dazu nach näherer Prüfung das Bedürfniß und die Mittel vorhanden, möglichst Bedacht genommen werden, und ist dieserhalb das Nöthige bereits eingeleitet.

Die Anwendung der ermäßigten Briefporto-Taxe auf das im Inlande zu erlegende Porto bei der Korrespondenz nach und aus England, Frankreich, Belgien und Holland ist inzwischen eingetreten.

5. Ermäßigung
des Postporto's.

Die übrigen Anträge Unserer getreuen Stände auf sonstige Erleichterungen der Porto-Taxe werden bei der in Unserem Befehl vom 18. August v. J. vorbehaltenen Umarbeitung des Porto-Tax-Regulativs, welche mit der neuen Postgesetzgebung in Verbindung steht, zur Erwägung kommen.

6. Gewerblicher
Verkehr der
Seehandlung.

Der Bitte Unserer getreuen Stände, die allmähliche Abwicklung der in den Privatverkehr eingreifenden Unternehmungen der Seehandlung anzuordnen, vermögen Wir keine Folge zu geben. Wir haben bereits in Unserem an den Chef des Seehandlungs-Instituts unterm 14. Februar d. J. erlassenen Befehle bestimmt, daß neue Fabrik-Anlagen von der Seehandlung nicht weiter unternommen werden und Ausnahmen hiervon nur in außergewöhnlichen Fällen und aus überwiegenden Gründen für die allgemeine Landeswohlthat, auf Unsere besondere Anordnung eintreten sollen. Hiermit ist jeder erwanigen Besorgniß wegen einer die Privat-Industrie belästigenden Ausdehnung der Wirksamkeit des Instituts, welches überdies wiederholt seine Bereitwilligkeit erklärt hat, seine industriellen Etablissements an Private gegen Ersatz der Kosten abzutreten, vorgebeugt

Es muß daher bei der in Unserer durch die Gesetz-Sammlung veröffentlichten Ordre vom 14. Februar d. J. der Seehandlung bestätigten Befugniß verbleiben.

Ob ein Bedürfniß vorhanden sei, in Beziehung auf Vermehrung und Circulation der Geldmittel Einrichtungen zu treffen und ob, und in welcher Hinsicht die Privat-Industrie dabei zu theiligen sei, unterliegt bereits der Erwägung.

Auf den Antrag,

daß die Ordre vom 17. August 1825, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, wieder aufgehoben werden möge,

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß nach sorgfältiger Prüfung aller deshalb in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet erscheint, die über diesen Gegenstand bestehende Gesetzgebung abzuändern.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Professors der Philosophie an der Universität zu Bonn ist seit der im Jahre 1839 eingetretenen Erledigung derselben unausgesetzt Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen; die bisherige Verzögerung war allein Folge des Wunsches, die Stelle nicht bloß zur Erfüllung der statutenmäßigen Bestimmung zu besetzen, sondern auch einen in allen Beziehungen tüchtigen Mann für dieselbe zu ermitteln, zumal es dem Zwecke jener Bestimmung gemäß, den Studirenden in Bonn niemals an Gelegenheit fehlt, philosophische Vorlesungen bei katholischen Lehrern zu hören.

Der Antrag Unserer getreuen Stände hat jedoch immittelst durch Anstellung des Professor Knodt, vorläufig als außerordentlichen Professor, seine Erledigung gefunden.

Die in Anregung gebrachte Ausführung einiger bisher noch unerledigter Bestimmungen der Bulle de salute animarum ist kein Gegenstand ständischer Berathung. Unsere getreuen Stände dürfen sich übrigens versichert halten, daß, soweit es bei dieser Angelegenheit auf die Mitwirkung der Staats-Behörde ankommt, derselben alle fördernde Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Aus der Petition Unserer getreuen Stände, das Taubstummen-Unterrichtswesens der Provinz betreffend, haben Wir mit Wohlgefallen das Interesse ersehen, welches dieselben dieser Angelegenheit im Allgemeinen widmen.

Nach den von Unseren Behörden Uns vorgelegten Ermittlungen wird jetzt schon mehr als die Hälfte der bildungsfähigen taubstummen Kinder der Provinz in den Vereins-Anstalten zu Köln und Aachen, so wie in den mit den Schullehrer-Seminarien zu Kempen und Neurs verbundenen Taubstummen-Schulen gleichzeitig unterrichtet. In den beiden Anstalten zu Köln und Aachen kann aber noch eine größere Zahl von Zöglingen Aufnahme finden, wenn nur für die Aufbringung des von ihnen zu entrichtenden Schul- und Kostgeldes gesorgt wird. Um sämmtlichen bildungsfähigen taubstummen Kindern der Provinz die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erziehung zu sichern, könnten allenfalls auch noch mit den Seminarien zu Brühl und Neuwied oder mit einem derselben ähnliche Taubstummen-Schulen, wie es mit denen zu Kempen und Neurs geschehen ist, in Verbindung gebracht werden.

Die Bestreitung der Kosten zur Einrichtung und Unterhaltung solcher Schulen und Anstalten liegt nach preussischer Verfassung, welche hierbei allein die Norm geben kann, nicht der Staatskasse ob; man hat daher auch in anderen Provinzen, so weit die Gaben der Privat-Wohlthätigkeit zur Deckung jener Kosten nicht hinreichten, darauf Bedacht genommen, solche aus Mitteln der Provinz aufzubringen.

Wir können daher dem Antrage, die dazu erforderlichen Kosten aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, um so weniger entsprechen, als Unsere getreuen Stände auf einen ähnlichen Antrag durch den Landtags-Abschied Unseres hochseeligen Herrn Vaters Majestät vom 3. März 1835 schon ablehnend beschieden sind.

7. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

8. Anstellung eines katholischen Professors der Philosophie an der Universität in Bonn.

9. Ausführung einiger Bestimmungen der Bulle de salute animarum.

10. Taubstummen-Unterricht.

Wir hegen das Vertrauen, daß insoweit der erprobte Wohlthätigkeitsinn der Bewohner der Rhein-Provinz, welcher sich auch in dieser Angelegenheit bei der Stiftung und Unterhaltung der Vereins-Anstalten zu Köln und Aachen, so wie rücksichtlich der Kollektengelder für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Neurs bewährt hat, die zur weiteren Förderung des Taubstummen-Unterrichtswesens erforderlichen Fonds nicht bereitstellen sollte, Unsere getreuen Stände nicht abgeneigt sein werden, mit einem angemessenen Zuschuß aus Mitteln der Provinz zu Hülfe zu kommen.

11. Unterbringung unheilbarer Irren.

Die Theilnahme Unserer getreuen Stände an dem Schicksale der unheilbaren Irren haben Wir gern wahrgenommen. Der Antrag derselben, die Kreisstände in den Regierungs-Bezirken Köln, Aachen und Düsseldorf zur Beschlußnahme von Ausgaben Behufs der Errichtung von Aufbewahrungs-Anstalten für dergleichen Irre besonders zu ermächtigen, wird, nachdem inzwischen die Kommunal-Ordnung für die Rhein-Provinz zur Publication gelangt ist, durch die nunmehr bald zu erlassende Verordnung, worin die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken zu beschließen, auch für die Rhein-Provinz im Allgemeinen werden festgestellt werden, seine Erledigung finden.

12. Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe.

Der Antrag wegen Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe berührt einen Gegenstand, welcher außer dem Kreise ständischer Verathung liegt.

Wir erkennen jedoch gern an, daß die Lösung der diesfälligen Aufgabe, so mannigfach auch die Schwierigkeiten sind, welche dabei im Wege stehen, sehr wünschenswerth ist. Eine Vorbereitung für den beabsichtigten Zweck ist von Seiten Unserer Regierung bereits dadurch eingeleitet, daß schon seit einiger Zeit eine aus bewährten Naturforschern, Aerzten und Pharmazeuten zusammengesetzte Kommission sich damit beschäftigt, die gegenwärtig geltende preussische Pharmakopöe einer sorgfältigen Revision in allen ihren Theilen zu unterwerfen, und hierbei nicht nur die vorher eingeholten Gutachten der Provinzial-Behörden, sondern auch den Rath der Sachverständigen des Inn- und Auslandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Kommission wird ihr Geschäft wohl in kurzer Zeit vollenden, und sollte die von ihr bearbeitete neue Ausgabe der Preussischen Pharmakopöe im Allgemeinen auch außerhalb der Grenzen der Monarchie eine günstige Aufnahme finden, so wird man keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um auf der Grundlage derselben mit den deutschen Staaten über eine gemeinsame Pharmakopöe sich zu vereinigen.

13. Unterhaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Köln.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, in Betreff der baldigen Ueberweisung der ihnen zum Neubau eines Hebammen-Lehr-Gebäudes in Köln bereits bewilligten Gnadengeschenke, entsprechend, haben Wir Unseren Finanz-Minister angewiesen, die mittelst Unserer Ordre vom 27. Juni 1843 bewilligten 10,000 Rthlr., so wie die durch Unsere Ordre vom 24. März 1841 zu Bauten bei der gedachten Hebammen-Lehr-Anstalt bereits überwiesenen 3916 Rthlr. 12. Sgr. 4 Pf., Behufs zinsbarer Anlegung und Benutzung auszahlen und von der letzteren, seit dem Jahre 1841 bei der Regierungshauptkasse in Köln als Spezial-Depositum verwalteten Summe der 3916 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. auch die Zinsen, insoweit dergleichen wirklich aufgekomen sind, auszuhändigen zu lassen.

Wir erwarten dagegen, daß für die baldige Befriedigung des baulichen Bedürfnisses und für die gute Einrichtung der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln gesorgt werden wird, und setzen voraus, daß demnächst das alte Gebäude in einer der Stadt Köln zur Verschönerung gereichenden Weise werde beseitigt werden.

14. Kreis-Thierärzte.

Auf den Antrag, in jedem landrätthlichen Kreise der Provinz einen Kreis-Thierarzt mit dem ursprünglich für die Kreis-Thierärzte bestimmten Gehalt von 100 Rthlr. anzustellen, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß Unsere Behörden bereits seit Jahren auf eine Vermehrung des freisthierärztlichen Personals Bedacht nehmen und, so viel es die Umstände irgend gestatten, darauf hinwirken, daß für jeden landrätthlichen Kreis ein besonderer Thierarzt angestellt werde. Dieses

Ziel läßt sich jedoch, theils wegen des noch immer fortdauernden Mangels an gehörig qualifizirten Thierärzten, theils wegen des damit verbundenen, nicht unbeträchtlichen Kosten = Aufwandes, nur allmählig erreichen. Dasselbe wird jedoch fortwährend im Auge behalten werden, und sind nähere Ermittlungen veranlaßt, um das großentheils von Lokal-Verhältnissen abhängige wirkliche Bedürfnis einer Vermehrung der Kreis = Thierärzte in den einzelnen landrätlichen Kreisen festzustellen. So weit ein solches Bedürfnis sich ergibt und es an gehörig ausgebildeten Thierärzten nicht fehlt, werden Wir, wie seither schon geschehen, die zur Anstellung einer größeren Zahl von Kreis = Thierärzten mit einer angemessenen Besoldung, erforderlichen Geldmittel nach und nach gern bewilligen.

In Beziehung auf den Antrag, eine Vertretung der Veterinair = Interessen bei Unseren Behörden stattfinden zu lassen, machen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich, daß hierfür in allen Instanzen hinreichend gesorgt ist.

Den von Unseren getreuen Ständen wiederholt befürworteten Anspruch der der Rhein = Provinz angehörigen Mitglieder der Ehrenlegion in Betreff der Gewährung ihrer Ordens = Pensionen vermögen Wir nicht anzuerkennen. 15. Pensionen der Mitglieder der französischen Ehrenlegion.

Abgesehen davon, daß der in Bezug genommene Artikel 26 des Vertrags vom 30. Mai 1814 die Uebnahme einer Verpflichtung von Seiten der verbündeten Mächte überhaupt nicht ausdrückt, findet derselbe auch nur auf diejenigen Besoldungen und Pensionen Anwendung, deren Zahlung dem französischen Gouvernement, mithin den Staats = Kassen, obgelegen hatte.

Den Ehrenlegionairs stand wegen ihrer Jahrgelder ein Anspruch an den Staat nicht zu; sie waren dieserhalb vielmehr statutenmäßig nur auf die Einkünfte des mit einer besondern Dotation ausgestatteten Ordens angewiesen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände: die Domanal = Jagd = Frohnden in den ehemals nassauischen Landestheilen ohne alle Vergütung aufzuheben, können Wir nicht entsprechen, da fast sämtliche vormals nassauische Gemeinden des Regierungs = Bezirks = Arnberg sich inzwischen von diesen Diensten auf dem durch die Ablösungs = Ordnung vom 4. Juli 1840 (Gesetz = Sammlung de 1840 pag. 195) eröffneten Wege unter den von Uns bewilligten besonderen Erleichterungen befreit haben. 16. Domanal = Jagd = Frohnden in den ehemals nassauischen Landestheilen.

Gleiche Erleichterungen den zu jenen Diensten verpflichteten Einsassen Unserer Rhein = Provinz angedeihen zu lassen, sind Unsere Behörden bereits angewiesen.

Nachdem Unserem Kommissarius bei dem rheinischen Landtage wiederholt amtliche Anzeigen der Ober = Prokuratur zugegangen waren, daß gegen einen Landtags = Abgeordneten eine vorläufige gerichtliche Untersuchung wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Vergehens stattfinde und die Ober = Prokuratur in die Ueberweisung der Untersuchung vor das Correctionsgericht keinen Zweifel setzte, die Entscheidung hierüber auch als nahe bevorstehend bezeichnete, war es den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend, daß Unsere Behörden, denen die Prüfung der gesetzlichen Qualifikation der Abgeordneten nach § 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 obliegt, und von denen solche bisher in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des betreffenden Landtags = Abgeordneten vorläufig bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens Anstand gegeben haben. 17. Nichtberufung des Abgeordneten von Goppard zum Landtage.

Die Vorschriften der Kreisordnung für die Rhein = Provinz vom 13. Juli 1827, woraus Unsere getreuen Ständen eine Kompetenz des Landtages für den vorliegenden Fall herleiten wollen, beziehen sich, wie dies Gesetz selbst, nur auf die Kreistags = Versammlungen, und der in Bezug genommene Landtags = Abschied vom 15. Juli 1829 betraf den Fall, wenn ein bereits auf dem Landtage anwesendes Mitglied nach dem Antrage der Versammlung von der Theilnahme an den ferneren Berathungen ausgeschlossen werden soll, und verwies in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften lediglich auf eine nähere Anweisung über das zu beobachtende Verfahren.

Wenn Wir demnach eine solche Competenz zur Zeit nicht anerkennen können, so haben Wir doch — in dem Vertrauen, daß die Stände über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder am sorgfältigsten wachen werden — Unser Staats-Ministerium beauftragt, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Concurrenz eintreten könne, und behalten Uns vor, Unseren getreuen Ständen von Unserer Entschliessung hierauf zu seiner Zeit Kenntniß zu geben.

18. Oeffentlich-
keit der Land-
tags-Sitzungen.

Dem Antrage, die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen zu gestatten, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

19. Ständische
Wahlen.

Dem Gesuche, die über die ständischen Wahlen bestehenden Vorschriften, nach Maßgabe der von Unseren getreuen Ständen in einer besonderen Denkschrift zusammengestellten Vorschläge vervollständigen und abändern zu lassen, können Wir Folge zu geben Uns nicht bewogen finden. Denn so weit sich die gemachten Anträge auf Abänderung solcher gesetzlicher Bestimmungen beziehen, welche die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für alle, oder für einzelne Stände feststellen, so sind Wir überhaupt nicht gemeint, in diesen Bestimmungen, welche in den Grundprinzipien der ständischen Vertretung beruhen, und in den ständischen Gesetzen für alle Provinzen gleichmäßig vorgeschrieben sind, wesentliche Abänderungen eintreten zu lassen.

Was aber die in Antrag gebrachten mannigfachen Modificationen der ständischen Gesetze für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 und 13. Juli 1827 in Beziehung auf die Wählbarkeit und das Wahlrecht im Stande der Städte und Landgemeinden betrifft, so würden solche nur durch den bündigen Nachweis der Unzulänglichkeit der bestehenden, durch langjährige Erfahrung bewährten Vorschriften motivirt werden können, welcher aber in der vorliegenden Denkschrift keineswegs geführt, ja im Einzelnen nicht einmal versucht ist.

So weit endlich in derselben für das formelle Verfahren bei den Wahl-Verhandlungen abändernde Bestimmungen in Antrag gebracht sind, so können Wir dazu eben so wenig ein Bedürfnis anerkennen, da erst kürzlich durch das unter dem Beirath der Stände erlassene Reglement vom 22. Juni 1842 ganz spezielle Vorschriften für das Verfahren bei den ständischen Wahlen gegeben sind, durch deren genaue Beachtung eine regelmäßige und gleichförmige Behandlung des Wahlgeschäfts genügend gesichert ist.

20. Aufnahme
der Ortschaften
Steele u. Schleiden
in den Stand
der Städte.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir die Aufnahme der Ortschaften Steele und Schleiden in den Stand der Städte, indem Wir zugleich bestimmen, daß die Stadt Steele künftig an der Kollektiv-Stimme der Städte Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Nees und Isselburg, dagegen die Stadt Schleiden an der Kollektiv-Stimme der Städte Düren, Gemünd, Stolberg undurtscheid Theil nehmen.

21. Uebertritt
der Stadt
Stromberg
in den
Wahlverband
Kreuznach.

Desgleichen genehmigen Wir, daß die Stadt Stromberg aus dem Wahlverbande Mayen ausscheidet und in den Wahlverband Kreuznach übergeht.

22. Vertretung
der Stadt
Emmerich
auf den
Kreistagen.

Dem Antrage, die Stadt Emmerich künftig durch zwei Deputirte auf den Kreistagen vertreten zu lassen, können Wir nicht entsprechen, da die sub e. § 4 der Kreis-Ordnung vorbehaltenene Festsetzung einer vermehrten Vertretung der größeren Städte in der Rhein-Provinz auf den Kreistagen, durch Unsere Verordnung vom 26. März 1839 nach reiflicher Erwägung getroffen worden ist, in den Verhältnissen der Stadt Emmerich aber, verglichen mit anderen, ebenfalls nur durch Einen Deputirten vertretenen Städten der Provinz, kein Grund zu einer singularen Aenderung liegt.

Unsere getreuen Stände haben sich durch die polizeiliche Untersagung der in Trier beab- ^{23. Versamm-}
sichtigt gewesenen Versammlungen zur Berathung von Bittschriften an den Provinzial-Landtag, zu ^{lungen zur Be-}
dem Antrag veranlaßt gefunden, ^{rathung von}
^{Kollektio-}
^{Petitionen an}
^{den Landtag.}

daß das Recht, Petitionen an den Landtag in Versammlungen zu berathen und zu unter-
zeichnen, nicht ferner durch Anwendung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 oder auf
andere Weise geschmälert werde.

Wir können jedoch ein solches Recht als im Gesetze begründet nicht anerkennen. Wenn es
nach § 52 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die
Rhein-Provinz den einzelnen Ständen freisteht, ihre Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Be-
schwerden bei dem Landtage anzubringen, so ist hier von dem Rechte der Gesamtheit eines Stan-
des die Rede, welche in diesem, wie in jedem anderen Falle durch das verfassungsmäßige Organ
desselben, also durch die städtischen und ländlichen Kommunal-Behörden resp. die Kreis-Stände
vertreten wird, und dürfen nur in den gesetzlich konstituirten Versammlungen dieser Organe die dem
Abgeordneten eines Standes zu ertheilenden Aufträge berathen werden. Unorganische Versamm-
lungen einer Anzahl Eingesehener eines ständischen Wahl-Bezirks fallen dagegen unter den Be-
griff der Volks-Versammlungen und dürfen daher nach der Bestimmung zu 3. des Publications-
Patents vom 25. September 1832 zu den Bundes-Beschlüssen vom 5. Juli desselben Jahres (Ge-
setz-Sammlung S. 216) ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden; diese Genehm-
igung wird aber in Fällen der bezeichneten Art schon deshalb versagt werden müssen, weil das
Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände das Recht, die Abgeordneten mit Aufträgen zu ver-
sehen, den Ständen und nicht ungeordneten Versammlungen einzelner Standesmitglieder beilegt.

Das Verfahren der Behörden, gegenüber den in Trier beabsichtigten Versammlungen, war
daher völlig gerechtfertigt, und kann auch für die Zukunft ein anderes nicht vorgeschrieben werden.

Unsere getreuen Stände haben darauf angetragen,

Pressefreiheit zu gewähren und zwar unter Erlassung eines mit den Ständen zu berathenden, ^{24. Pressefrei-}
unserer Zeit und unsren Zuständen angemessenen Pressegesetzes und in Hinsicht der Schriften ^{heit.}
über 20 Bogen mit Aufhebung der bis daher gestatteten polizeilichen Beschlagnahme derselben.

Wir verkennen nicht, daß, während die bestehende Gesetzgebung der Presse ein billigen An-
forderungen entsprechendes Maaß der freien Bewegung sichert, dennoch der Zustand derselben insofern
Erhebliches zu wünschen übrig läßt, als besonders die Tagesliteratur die ihr gewiesenen Schranken
täglich zu durchbrechen sucht und diesem Mißbrauch nicht immer rechtzeitig gesteuert werden kann.

Ob diese Erfahrung dahin führe, die Nothwendigkeit einer die ganze Pressegesetzgebung um-
fassenden legislativen Abhülfe anzuerkennen, nach welcher Richtung hin eine solche in diesem Falle
zu lenken sei, und ob deshalb Schritte bei dem deutschen Bunde zu thun seien — Alles das müssen
Wir Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten. Wenn aber Unsere getreuen Stände solche Schritte
auch für den Fall, daß die gegenwärtige Basis der Pressegesetzgebung verlassen werde, für unnöthig
erklären, weil, wie sie wörtlich bemerken, „die Bundes-Beschlüsse hierbei um so weniger in Betracht
kämen, als diese notorisch über Censur und Pressefreiheit keine ausdrücklichen Bestimmungen enthielten
und den betreffenden Regierungen die ihnen nöthig scheinenden Maaßregeln überlassen hätten,“ so
verweisen Wir dieselben wegen dieser irrigen Behauptung auf die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept.
1819 und 16. August 1824, in deren Folge das Edikt vom 18. October 1819 und die Allerhöchste
Ordre vom 18. September 1824 erlassen und in der Gesetz-Sammlung publizirt sind. (1819 Seite
224, 1824 Seite 164).

Erklären endlich Unsere getreuen Stände die polizeiliche Beschlagnahme von Schriften über
20 Bogen mit der diesen bewilligten Censurfreiheit unvereinbar, so übersehen sie, daß über die
Begründung solcher Beschlagnahmen nach Verschiedenheit der Fälle die zuständigen gewöhnlichen

Gerichte oder das Ober=Censurgericht zu entscheiden haben, und daß die Beschlagnahme nicht erst nach dem Spruch, sondern sofort bei dem Erscheinen der Schriften und mithin vorläufig polizeilich geschehen muß, wenn die Maaßregel nicht aller Wirkung entbehren soll. Die bisher mit wenig Ausnahmen erfolgte gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme beweist übrigens, daß die letztere der Absicht des Gesetzes gemäß zur Anwendung gebracht wird, und die Maaßregel nur denjenigen Schriftstellern und Buchhandlungen lästig gewesen sein kann, welche gemeingefährliche Schriften zu verbreiten wirklich beabsichtigen. Wir müssen deshalb den nicht begründeten Antrag ablehnen.

25. Bürgerliche
Verhältnisse
der Juden.

Die beantragte Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1808 und die politische wie bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen wird bei der bevorstehenden legislativen Verathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Erwägung gezogen werden.

Wir wollen indessen Unseren getreuen Ständen schon jetzt nicht vorenthalten, daß Unsere Absicht nicht dahin geht, die Juden in Beziehung auf die politischen Rechte Unseren christlichen Unterthanen völlig gleich zu stellen, und halten Uns auch überzeugt, daß der so weit gehende Antrag bei der Mehrzahl der Letzteren keine Unterstützung finden würde.

26. Familien-
namen der Ju-
den auf der
rechten Rhein-
seite.

Dem Antrage: auf Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, wegen Annahme fester Familiennamen der Juden für die Theile der Rhein=Provinz, woselbst eine desfallige gesetzliche Verpflichtung noch nicht bestanden, ist durch Unsere in der Gesetz=Sammlung publicirte Ordre vom 31. Oktober d. J. entsprochen worden.

27. Wahl des
Provinzial-
Geacr=Sozietäts-Directors.

Die Wahl des Freiherrn Klemens von Waldbott=Bassenheim=Bornheim zum Director der rheinischen Provinzial=Feuer=Sozietät ist bereits von Uns bestätigt worden.

28. Verstärkung
der Civil-Mit-
glieder der De-
partements-Er-
satz-Kommissi-
onen.

Da die Prüfung der häuslichen Verhältnisse der Militär=Dienstpflichtigen vorzugsweise bei den Kreis=Ersatz=Kommissionen erfolgt, und durch die Zusammensetzung derselben hinlänglich dafür gesorgt ist, daß es in dieser Beziehung an vollständiger und unbefangener Information nicht fehle, so können Wir um so weniger ein Bedürfnis anerkennen, die Departements=Erersatz=Kommission nach dem Antrage Unserer getreuen Stände zu verstärken, als sich nicht nur deren jetzige Zusammensetzung durch mehr als 20jährige Erfahrung bewährt hat, sondern auch die bei den Versammlungen derselben stets gegenwärtigen Landrätthe völlig geeignet sind, die in einzelnen Fällen etwa fehlende Aufklärung zu geben.

29. Schutz der
Landwirthschaft.

Wenn Unsere getreuen Stände in der Denkschrift vom 31. März d. J. zu erwägen bitten: in welcher Weise die Landwirthschaft, insbesondere die Viehzucht, durch Handels=Verträge mit dem Auslande und erhöhte Schutzzölle oder wie sonst gefördert werden könne? so geben Wir denselben die beruhigende Versicherung, daß dem Gedeihen der Landwirthschaft, als des wichtigsten Zweiges der National=Oekonomie, von Uns und Unseren Behörden fortwährend besondere Fürsorge gewidmet und jede Veranlassung sorgfältig benutzt wird, förderlich auf dieselbe einzuwirken, wie denn namentlich in der neuesten Zeit nicht unbedeutende Summen aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke, insbesondere zur Begründung landwirthschaftlicher Lehranstalten, bewilligt worden sind.

Uebrigens werden Unsere getreuen Stände aus der anliegenden Denkschrift Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen entnehmen, daß die ausgesprochenen Befürchtungen über einen Rückgang der Landwirthschaft in dasiger Provinz glücklicherweise durchaus unbegründet sind, vielmehr die bedeutende Steigerung der Kauf- und Pachtpreise der Landgüter einen sicheren Schluß auf deren fortschreitende Entwicklung giebt, und die hohen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unbedenklich darthun, daß es an lohnendem Absatz für dieselben nicht fehlt. Wir hätten daher

so völlig unbegründete Klagen, wie solche in der vorliegenden Petition enthalten sind, nicht erwartet.

Wenn Unsere getreuen Stände den auf dem 7. Landtage gestellten Antrag:

die Jagdgerechtigkeit auf der rechten Rheinseite der Provinz für ablöslieh zu erklären, in der Denkschrift vom 17. März d. J. ohne Anführung neuer Gründe wiederholen, so müssen Wir dieselben lediglich auf den in dem Abschiede vom 30. Dezember 1843 ertheilten Bescheid verweisen, und künftig genauere Beachtung des § 50 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinz vom 27. März 1824 erwarten.

30. Ablösung der Jagdrechtigkeit auf der rechten Rheinseite.

Was die gleichzeitigen Vorschläge wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen in dem von den Ständen verathenen Entwurf einer Forst- und Jagdpolizei-Ordnung betrifft, so werden solche bei den noch stattfindenden Berathungen über dieses Gesetz in Erwägung gezogen werden.

Der Gesetz-Entwurf wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an nutzbaren Grundstücken und Berechtigkeiten zustehenden Rechte, enthält im Wesentlichen nur eine Declaration der über jene Verhältnisse bestehenden Zweifel und gehört daher nicht zu den das Personen- und Eigenthumsrecht verändernden allgemeinen Gesetzen, welche den Provinzial-Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Vielmehr haben Wir das Gutachten derselben nur vernommen, um Uns von den Wünschen und Bedürfnissen der Betheiligten um so vollständiger zu informiren, und konnten Uns dabei für den verhältnißmäßig kleinen Theil der Rhein-Provinz, in welchem das Gesetz Anwendung finden soll, um so mehr auf die Vernehmung der Kreisstände beschränken, als diese die genaueste Kenntniß des Sachverhältnisses besitzen müssen und die Vertretung der dabei besonders betheiligten Stadt- und Landgemeinden recht eigentlich zu ihren Befugnissen gehört. Wir können uns daher auch um so weniger bewogen finden, den gedachten Gesetz-Entwurf nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, an den zur Vorberathung einer Gemeinheitsheilungs- und einer Feldpolizei-Ordnung für die Rhein-Provinz erwählten Ausschuss zum Zweck der Vorberathung und Berichterstattung an den nächsten Landtag, noch jetzt gelangen zu lassen, als dadurch die von der Mehrzahl der Provinzen, für welche das Gesetz bestimmt ist, dringend und wiederholt erbetene Publikation desselben auf längere Zeit verzögert werden würde.

31. Theilnehmungsrechte der Mitglieder der Stadt- und Landgemeinden an den gemeinschaftlich nutzbaren Grundstücken und Berechtigkeiten.

Der Antrag Unserer getreuen Stände,

die unter dem 19. August 1844 auf ständischen Antrag und mit ständischem Beirath erlassene Rheinische Gefinde-Ordnung für den bei weitem größeren Theil der Provinz außer Kraft zu setzen,

32. Rheinische Gefinde-Ordnung.

hat Uns befremden müssen, da ein solcher Antrag nur durch die dringendsten, aus der Erfahrung entnommenen Gründe zu rechtfertigen sein würde, dergleichen aber selbstredend nicht vorliegen konnten, indem das Gesetz zur Zeit der Stände-Versammlung kaum in Wirksamkeit getreten war. Wir müssen das Gesuch daher als unbegründet zurückweisen.

In Berücksichtigung des Antrages Unserer getreuen Stände ist auf Grund der Vorschriften unter 4 und 5 in der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 durch Verfügung Unseres Finanz-Ministers vom 27. Juni 1845 die Verlegung der Stadt Ratingen aus der dritten zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung für die Zeit vom 1. Januar 1846 ab angeordnet worden.

33. Verlegung der Stadt Ratingen in die Vierte Gewerbesteuer-Abtheilung.

Wenn Unsere getreuen Stände nach Inhalt ihrer auf Erlaß oder Ermäßigung der Schiffs-Recognitionsgebühren und des Brückendurchlaßgeldes gerichteten Anträge, eine Verbesserung der Lage der Segelschiffahrt auf dem Rheine im Auge gehabt haben, so ist im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß dieser besondere Zweck durch die beantragte Aufhebung des unter dem Namen einer Recognitionsgebühr zur Erhebung kommenden Schiffsgefäßgeldes kaum erreicht werden würde. Denn die ungünstige Lage der Segelschiffahrt auf dem Rheine entspringt nicht aus einer

34. Erlaß einiger Rhein-Schiffahrts-Abgaben.

Verminde- rung der zu transportirenden Gegenstände, sondern lediglich aus der hinzugetretenen Konkurrenz der Dampfschiffahrt, und es muß daher einleuchten, daß ein Abgaben-Erlaß, welcher Segel- und der Dampfschiffahrt gleichmäßig zu Gute käme, die Lage der ersteren noch verschlimmern müßte.

Abgesehen hiervon, können Wir es nicht für angemessen erachten, einseitige Abgaben-Erleichterungen bei den preussischen Rheinzollstellen eintreten zu lassen; vielmehr wird die Frage: inwiefern eine Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Abgaben im Bedürfnisse des Verkehrs liege, von sämmtlichen Rhein-Uferstaaten gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen sein. Was die ebenfalls beantragte Aufhebung der Gebühr für den Durchlaß der Schiffe und Flöße durch die stehenden Brücken über den Rhein betrifft, so befinden sich die Stände im Irrthum, wenn sie vermeinen, daß die Erhebung einer solchen Gebühr den Grundsätzen der Rheinschiffahrts-Akte zuwiderlaufe, da im Art. 67 der gedachten Akte die Zulässigkeit der Erhebung eines Entgelts für die Durchlassung der Fahrzeuge und Flöße durch die Schiffbrücken auf dem Rhein ausdrücklich anerkannt ist. In Abticht der Durchlaß-Gebühr für das Passiren der auf der preussischen Rhein- strecke befindlichen Brücken sind in den letzteren Jahren bereits mehrfache Erleichterungen eingetreten, überdies aber sind zu einer anderweiten allgemeinen Regulirung des Gegenstandes Verhandlungen mit den übrigen Rhein-Uferstaaten eingeleitet, deren Ergebniß abzuwarten sein wird.

35. Zuziehung ständischer Deputirten bei Revision und Feststellung des Zoll-Tarifs.

Der Antrag auf Zuziehung ständischer Deputirten aus allen Zollvereins-Staaten bei der periodischen Revision und Feststellung des Zoll-Tarifs überschreitet die Grenzen der den Provinzial-Ständen angewiesenen Wirksamkeit und ist in keiner Beziehung zur Berücksichtigung geeignet.

So sehr es Unsere landesväterliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, die Stimme der Provinzen jederzeit insoweit zu vernehmen und zu beachten, als Wir dies mit den allgemeinen Interessen Unseres Landes verträglich halten; so ist dagegen den Provinzial-Ständen ein Recht der Berathung über die zwischen Unserer Krone und anderen Staaten abzuschließenden Verträge nicht eingeräumt, und noch weniger kann hierüber mit Deputirten anderer Staaten eine gemeinsame ständische Berathung stattfinden.

Wir haben ganz besonders zu dem Zweck, der Regierung eine jederzeit vollständige und genaue Kenntniß und Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe zu gewähren, durch die Verordnung vom 7. Juni v. J. die Errichtung des Handels-Amtes angeordnet, bei dessen — auch von Unseren getreuen Ständen dankbar anerkannten — Wirksamkeit genugsame Bürgschaft vorliegt, daß, wie bisher, so auch ferner, die wohlwogenden Interessen der Gesamtheit Unserer getreuen Untertanen auch bei den periodischen Revisionen des Zolltarifs leitend bleiben werden.

36. Modifikation des Grundsteuer-Gesetzes in Bezug auf die Weinberge, welche in eine andere Kulturart umgewandelt werden

Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wird wegen Bewilligung einer zwölfjährigen Grundsteuer-Freiheit für diejenigen Weinberge, welche ihrer für den Weinbau ungünstigen Lage und ihrer schlechten Bodenbeschaffenheit wegen in eine andere Kulturart umgewandelt werden, ein Gesetzes-Entwurf Behufs Modifizirung des Grundsteuer-Gesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 ausgearbeitet und den nächsten Provinzial-Landtagen der Provinzen Rheinland und Westphalen zur Begutachtung vorgelegt werden.

37. Aufnahme der Güterwechsels-Protokolle.

Die Aufnahme der Güterwechsels-Protokolle durch die Bürgermeister ist zur Beseitigung mancher bei dem Fortschreibungs-wesen bisher empfundenen Uebelstände in Vorschlag gebracht und von der Mehrzahl der rheinisch-westphälischen Regierungen für zweckmäßig erachtet worden. Sofern diese Annahme in der Erfahrung sich nicht bewähren sollte, worüber zur Zeit ein begründetes Urtheil nicht gefällt werden kann, da die projektirte Einrichtung noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist, oder sofern insbesondere in denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen die Parzellirung

am meisten fortgeschritten ist, der Ausführung der beabsichtigten Aenderung besondere Schwierigkeiten entgegen treten sollten, dürfen unsere getreuen Stände vertrauen, daß nicht Anstand genommen werden wird, zu derjenigen Einrichtung überzugehen, welche demnächst von den mit der Sorge für die Erhaltung des wichtigen Katasterwerks beauftragten Behörden als die angemessenste in Vorschlag gebracht werden wird. Auch werden ferner technisch vorgebildete Beamte für die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters verwandt werden.

Wir nehmen Anstand, die Vermehrung der für die Gewerbesteuer-Beranzlagung durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigerungssätze von 2, 4, 6 und 8 Rthlr. durch Zwischensätze von 3, 5 und 7 Rthlr. anzuordnen, da der Unterschied von 2 Rthlr. für eine Vertheilung, welche, der Natur der Sache nach, nicht mit voller Genauigkeit erfolgen kann, genügend erscheint; wie denn auch die verschiedenen Anträge, welche vor dem Erlasse Unserer Ordre vom 24. November 1843 wegen Vermehrung der Steigerungssätze gemacht worden, auf Einführung der vorerwähnten Zwischensätze nicht mit gerichtet waren.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, genehmigen Wir wir, daß in der Stadt Jülich die Klassensteuer an die Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer trete, und sind unsere Minister des Innern und der Finanzen mit der entsprechenden Weisung versehen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß den Viehbesitzern der Ankauf des Viehsalzes noch mehr erleichtert sein würde, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wäre, jenes Salz in beliebigen kleineren Mengen anzukaufen. Bei den Salz-Factoreien läßt sich jedoch ein solcher Kleinverkauf nicht eröffnen. Wollen aber, nach der Andeutung Unserer getreuen Stände, Gemeinen durch Vermittelung eines verlässbaren Mitgliedes Viehsalz ankaufen und solches in beliebigen Mengen unter die Viehbesitzer in der Art vertheilen, daß über diese Vertheilung übersichtliche Nachweisungen geführt werden, so kann eine solche Einrichtung in Wirksamkeit treten, und die Steuer-Behörden werden zu diesem Ende die erforderliche Anweisung erhalten.

Der Antrag Unserer getreuen Stände, eine gründliche Prüfung der Frage anzuordnen, ob und in wie weit eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zweck einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern und zwar insbesondere zur Erleichterung der Steuerlasten der unteren Volksklassen notwendig und ausführbar sei, beruht auf der Voraussetzung, daß von den bestehenden Steuern einige und namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer stärker auf den unteren Volksklassen lasten, als dies zur Beschaffung der bisherigen Staats-Einnahme erforderlich ist. Diese Voraussetzung kann im Allgemeinen nicht als richtig und daher ein Bedürfnis zur Revision der gesammten Steuergesetzgebung nicht als vorhanden anerkannt werden. Was jedoch die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer betrifft, so wird zwar durch die erstgedachte Steuer die untere Volksklasse nicht so unverhältnismäßig belastet, als häufig angenommen wird, weil unbeachtet bleibt, theils daß bei einer seit langer Zeit bestehenden Steuer die gesammten Verkehrs-Verhältnisse sich mit Rücksicht auf die Steuer gebildet und eine Ausgleichung bewirkt haben, wonach die Last der Steuer häufig nicht gerade auf dem ruht, welcher das steuerpflichtige Objekt verzehrt, theils daß die wohlhabenderen Klassen bei der Schlachtsteuer durch stärkeren Verbrauch von Fleisch, bei der Mahlsteuer durch die vierfach höhere Belastung des Weizens gegen das gleiche Gewicht von Roggen auch unmittelbar einen erheblich höheren Betrag aufbringen. Es wird indessen in Erwägung gezogen, in wie weit es thunlich sein wird, eine solche Ermäßigung der Mahl- und Schlachtsteuer-Sätze, welche vorzüglich der ärmeren Klasse zu Gute geben würde, eintreten zu lassen, und zugleich den Uebergang der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Klassensteuer zu erleichtern.

Wegen des wiederholten Antrags auf Ausgleichung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie und auf Bewilligung eines vorläufigen Erlasses an dem von der Rhein-Provinz aufzubringenden

38. Zwischen-
sätzen bei den
Gewerbesteuer-
Sätzen.

39. Einführung
der Klassen-
steuer in Jülich.

40. Debit des
Viehsalzes.

41. Revision
der Steuer-
Gesetzgebung.

42. Ausgleich-
ung der
Grundsteuer in

der ganzen
Monarchie.

Grundsteuerbeträge können Unsere getreuen Stände nur auf den, wegen des gleichen Antrages des vierten Rheinischen Provinzial-Landtages in dem Landtags-Abschiede vom 3. März 1835, ertheilten Bescheid verwiesen werden.

43. Berwen-
dung der seit
1842 aufge-
kommenen
Mehr-Ein-
nahme an
Rhein-Ostro.

Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß der von Uns durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1843 ertheilten Zusage gemäß, eine Summe von 60,000 Rthlr. aus den Mehr-Einkünften des Rhein-Ostrois zu Wegebauten in der Rhein-Provinz verwendet werden möge; so wollen Wir diesem Gesuch nicht allein gern willfahren, sondern Wir geben auch Unseren getreuen Ständen aus der angeschlossenen Denkschrift Unseres Finanz-Ministers zu ersehen, daß einem großen Theile dieses Fonds bereits eine Unserer landesväterlichen Absicht und Zusage entsprechende Bestimmung gegeben worden ist. Wir haben hiernach Unseren Finanz-Minister autorisirt, die von Unseren getreuen Ständen erbetene Summe von 60,000 Rthlr. zur Beförderung von Wegebauten und insbesondere auch zur Verstärkung des Bezirks-Straßenbaufonds in der dortigen Provinz verwenden zu lassen, und ihm die zweckmäßige Vertheilung dieser Unterstützungssumme in der bezeichneten Weise übertragen.

44. Bewilligung
eines Pensions-
Anspruchs an
die Einnehmer
der direkten
Steuern in den
westlichen
Provinzen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

den Empfängern der direkten Steuern in den westlichen Provinzen einen Anspruch auf Pensionirung bei eintretender Dienstunfähigkeit einzuräumen, behalten Wir Uns die weitere Entscheidung vor.

45. Bänden-
Wittlicher
Bezirksstraße.

Dem Gesuche, die für die Bänden-Wittlicher Bezirksstraße im Regierungs-Bezirk Trier festgestellte Richtung in der Art abzuändern, daß dieselbe nur bis Badem beibehalten, von Badem ab aber die Straße nicht zur Einmündung in die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße bis Kyllburg fortgeführt, sondern in der direkten Richtung über Dudeldorf nach Wittlich ausgebaut werde, steht entgegen, daß nach den von den beteiligten Gemeinden abgegebenen Erklärungen der Ausbau der mehrere Meile langen Straßenstrecke von Badem über Dudeldorf nach Wittlich auch dann nicht als gesichert angenommen werden kann, wenn den Gemeinden der für den Ausbau der Strecke von Badem bis zum Anschluß an die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße erforderliche Kostenbetrag als ein Zuschuß aus dem Bezirksstraßen-Baufonds gewährt werden sollte. Auf der anderen Seite wird durch den aus diesem Fonds zu bewirkenden Ausbau der letztgedachten bei weitem kürzeren Straßenstrecke von Badem bis zur Einmündung in die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße bei Kyllburg der Zweck einer chaussemäßigen Verbindung zwischen Bänden und Wittlich jedenfalls erreicht, weshalb es bei dieser Straßenlinie sein Bewenden behalten muß.

Wenn jedoch die beteiligten Gemeinden die Straße von Badem über Dudeldorf nach Wittlich chaussemäßig auszubauen im Stande und entschlossen sind, so sind Wir nicht abgeneigt, ihnen dabei mit einem Kostenzuschuß nach dem Satze von Dreitausend Thalern für die Meile und Behufs der künftigen Unterhaltung mit der Verleihung eines Chausséegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 zu Hülfe zu kommen.

46. Erbauung
einer steinernen
Brücke über
die Mosel bei
Bernkastel.

Dem Bau einer steinernen Brücke über die Mosel bei Bernkastel, auf den Unsere getreuen Stände angetragen haben, treten technische Schwierigkeiten entgegen. Die kommerzielle Wichtigkeit der die Mosel bei Bernkastel überschreitenden Straßen würde den zu einem solchen Bau erforderlichen, eine halbe Million Thaler übersteigenden Aufwand nicht rechtfertigen, weshalb Wir auf diesen Antrag einzugehen Bedenken tragen.

47. Kommunal-
straße von
Euskirchen nach
Stadtkyll.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Bewilligung eines Zuschusses aus Staatsfonds zur Unterhaltung der Euskirchen-Stadtkyller Straße können Wir für jetzt nicht eingehen, wogegen Wir für den Fall, daß Unsere getreuen Stände diese Straße unter die Bezirksstraße der

Rheinprovinz aufgenommen und so ihre künftige Unterhaltung gesichert zu sehen wünschen, zur Vollendung ihres kunstmäßigen Ausbaues, so wie zur Erneuerung der auf derselben befindlichen Erstbrücke zwischen Iversheim und Münsterfeld einen angemessenen Zuschuß in Aussicht stellen wollen.

Die gleichzeitig beantragte Aufnahme der Straße von Köln über Zülpich nach Kommern unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln, können Wir nur in dem Falle bewilligen, wenn Unsere getreuen Stände sich zuvor mit der Aufnahme der Euskirchen-Stadtkyller Straße, als eines Theils der direkten Verbindung zwischen Köln und Trier unter die Bezirksstraßen der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Trier einverstanden erklären, weshalb zuvor einer Aeußerung hierüber bei der nächsten Versammlung Unserer getreuen Stände entgegengesehen werden muß.

48. Aufnahme der Straße von Köln nach Zülpich unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln.

Dem von Unseren getreuen Ständen gestellten Antrage, den Ueberrest der Baukosten der auf der Gemeinde-Chaussee von Beuel nach Overath in der Bürgermeisterei Wahlscheid angelegten Ager-Brücke auf die Staats-Kasse zu übernehmen, wollen Wir in Gnaden willfahren.

49. Kosten der auf der Straße nach Overath angelegten Brücke.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß wollen Wir die Trier-Mezer und Trier-Mainzer Bezirks-Straße vom 1. Januar 1846 ab auf die Verwaltung der Staats-Straßen übergehen lassen. Dagegen kann der Saarlouis-Birkenfelder und der Bianden-Wittlicher Bezirks-Straße keine solche Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr beigemessen werden, um dieselben gleichfalls in die Zahl der Staats-Straßen zu übernehmen. Den hierauf gerichteten Antrag haben Wir daher nicht berücksichtigen können.

50. Verlegung mehrerer Bezirks-Straßen des Regierungsbezirks Trier in die Reihe der Staatsstraßen.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, wollen Wir zwar genehmigen, daß die Köln-Luxemburger Bezirks-Straße von Neuenburg ab, statt über Verscheid nach Geichlingen, durch das Enzthal nach Sinspelt geführt und hier in die Bianden-Wittlicher Bezirks-Straße eingemündet werde; dagegen muß dem Bezirks-Straßenfonds die Hergabe des erbetenen Zuschusses für die Gemeinden, welche sich zum Ausbau dieser Straßenstrecke erboten haben, um so mehr überlassen bleiben, als ihm durch diese veränderte kürzere Straßenrichtung an den Kosten des Ausbaues, wie der künftigen Unterhaltung derselben, Ersparungen erwachsen.

51. Köln-Luxemburger Bezirks-Straße.

Dem Antrage wegen Aufnahme mehrerer Kommunalwege im Regierungsbezirk Düsseldorf in die Reihe der Bezirksstraßen können Wir zwar im ganzen Umfange nicht nachgeben; indessen wollen Wir gestatten, daß die Straße von Aldekerk nach Meurs, für deren chausseemäßigen Ausbau bereits eine Prämie von 3000 Nthlr. aus Staatsfonds bewilligt worden, zur Bezirksstraße erhoben werde. Auch sind Wir nicht abgeneigt, diese Genehmigung auch für die Straßen von Goch nach Calcar und von Geldern nach Xanten zu ertheilen, sobald deren Ausbau auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds gesichert ist, indem Wir keine Veranlassung finden können, auch für diese für den öffentlichen Verkehr minder wichtigen Straßen eine Begünstigung durch Bewilligung von Staatsprämien eintreten zu lassen.

52. Aufnahme mehrerer Kommunalwege im Regierungsbezirk Düsseldorf in die Reihe der Bezirksstraßen.

Wir tragen kein Bedenken, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, der Aachen-Roermonder Bezirksstraße von Heinsberg aus die Richtung auf Kempen und Karfen statt derjenigen auf Wassenberg zu geben. Es wird mit der Königlich Niederländischen Regierung über die nähere Bestimmung des Anschlußpunktes dieser Straße an der Landesgrenze in Mittheilung getreten werden.

53. Richtung der Aachen-Roermonder Bezirksstraße.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wollen Wir die in Unserem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 in Aussicht gestellte Aufnahme des Communalweges von Sinzig nach Altenahr in die Reihe der Bezirksstraßen nunmehr genehmigen und dem Bezirksstraßen-Fonds Behufs des vollständigen Ausbaues der gedachten Straße ein zinsfreies, vom Jahre 1851 an wieder zu erstattendes, dem Bedürfniß entsprechendes Darlehn aus Staatsfonds gewähren.

54. Erhebung der Straße von Sinzig nach Altenahr zur Bezirksstraße.

55. Erhebung
des Kommunal-
weges von Ko-
chem nach Kai-
sersesch zur Be-
zirksstraße.

Dagegen finden Wir Uns für jetzt noch nicht veranlaßt, auf den Antrag wegen Erhebung des Kommunalweges von Kochem nach Kaisersesch zur Bezirksstraße und Bewilligung eines Darlehns zu dessen Ausbau einzugehen.

56. Ausbau der
Bezirksstraßen-
strecke von
Schleiden nach
Losheim.

Des von Unseren getreuen Ständen Behufs des von den betreffenden Gemeinden übernom- menen Ausbaues der Chausseelücke von Schleiden nach Losheim auf der Köln-Luxemburger Bezirksstraße außer der bewilligten Bauprämie von 6000 Rthln. für die Meile ferner aus Staats- mitteln nachgesuchten zinsfreien Darlehns von 12,500 Rthln. hat es nicht bedurft; diese Bedarfs- Summe ist vielmehr, nach dem Antrage des Ober-Präsidenten der Provinz und dem darauf in Gemäßheit des Regulativs vom 20. Januar 1841 von Unserem Finanz-Minister gefaßten Beschlusse, aus den Neubaumitteln des Bezirksstraßen-Fonds für den Regierungsbezirk Aachen in den Jahren 1846 und 1847 verfügbar gemacht. Demgemäß hat die Ausführung dieses Baues von den Gemein- den, welche solchen mit Hülfe eines Beitrags von überhaupt 10,000 Rthln. für die Meile über- nommen haben, nach den festgestellten Anschlägen bereits begonnen.

57. Verzinsung
der Sparkassen-
Fonds.

Der Antrag Unserer getreuen Stände:

den bestehenden und noch zu gründenden Sparkassen die Ueberweisung ihrer Fonds an die Staatskasse zu gestatten und deren Verzinsung zu 4 pCt. jährlich zuzusichern, wird zu einer reiflichen Erwägung der Frage, ob und in wie weit eine Betheiligung der Staats- kasse bei dem Institut der Sparkassen zu gestatten sei, Veranlassung geben, und müssen Wir Uns daher eine definitive Bescheidung hierüber noch vorbehalten.

58. Beförde-
rung des Han-
dels, der Schiff-
fahrt und der
Industrie.

Der Förderung des Handels, der Schifffahrt und der Industrie ist von Uns in der Gesetz- gebung, in der Organisation Unserer Behörden, in den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten und in den Berathungen mit den Regierungen des Zollvereins über den Tarif, dieselbe sorgfältige Berücksichtigung zu Theil geworden. Unseren getreuen Ständen ist nicht unbekannt geblieben, daß über die Frage, ob und welche Veränderungen in dem bestehenden Zolltarife im Interesse der vereinsländischen Baumwollen-Spinnereien und der Leinen-Industrie und zur Beförderung derselben in Aussicht zu nehmen seien, unter Zuziehung von Sachverständigen Verhandlungen stattgefunden, von welchen Wir Kenntniß, und welche Wir in sorgfältige Erwägung genommen haben. Wir verweisen Unsere getreuen Stände auf das Resultat derjenigen Beschlüsse, welche Wir in Gemein- schaft mit den übrigen Staaten des Zollvereins in dieser Beziehung fassen werden, und machen ihnen bemerklich, daß die Organisation Unserer Behörden und die Bestimmung der Grenzen ihrer Wirksamkeit lediglich Unserer Beschlußnahme vorbehalten bleiben muß, wobei Wir Uns des Beiraths Unserer getreuen Stände zu bedienen nicht für angemessen erachten.

59. Aufhebung
der Lotterie und
der Spielbanken

In Ansehung der Lotterie bescheiden Unsere getreuen Stände sich selbst, daß die Abschaffung derselben zweckmäßigerweise nicht stattfinden kann, wenn dieselbe Maßregel nicht auch in den andern deutschen Staaten getroffen wird.

Es sind dieserhalb Einleitungen getroffen, deren Erfolg abzuwarten ist. Wir müssen aber Bedenken tragen, inzwischen den Anträgen Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung der Lotterie auf eine Klasse, Abstellung der Unterabtheilungen der Loose und Beschränkung des Debüts der letzteren auf ein Lotterie-Comptoir in der Hauptstadt eines jeden Regierungsbezirks, Folge zu geben, weil dergleichen Anordnungen nicht dazu geeignet sein würden, der wohlgemeinten Absicht zu entsprechen.

Was die Aufhebung sämmtlicher in den deutschen Bundesstaaten noch bestehenden Spielbänke anbelangt, so ist dieselbe von dem Zustandekommen der darüber beabsichtigten und von Uns befür- worteten Vereinbarung abhängig. Dagegen ist es bereits ein Gegenstand Unserer Fürsorge gewesen, die Aufhebung der Spielbank zu Aachen, auch unabhängig von einer solchen Vereinigung, mög-

nicht bald herbeizuführen. Daß gleichzeitig mit der Spielbank zu Aachen auch das öffentliche Spiel zu Spaa aufhören werde, läßt sich nach den Aeußerungen des belgischen Gouvernements erwarten.

Die bestehende Braumalzsteuer belastet das Quart Bier mit einer Abgabe, welche, je nach der Stärke des Getränks, von 1 bis höchstens 2 1/2 Pfennigen steigt, mithin so unbedeutend ist, daß selbst die gänzliche Aufhebung und weniger noch die Ermäßigung jener Steuer dahin führen würde, das Bier beim Kleinverkaufe wohlfeiler und damit zur Verdrängung des Branntweins geeigneter zu machen. Deshalb und weil der Staatshaushalt auf den Ertrag der Braumalzsteuer rechnen muß, kann eine Ermäßigung dieser Steuer, welche Unsere getreuen Stände zur Erwägung befürwortet haben, nicht für angemessen erachtet werden. Dagegen werden die Controll-Maafregeln, welche die Erhebung der Braumalzsteuer mit sich bringt, stets in dem Maaße erleichtert werden, als dies ohne Gefährdung des Ertrags der Steuer geschehen kann, und es ist zu diesem Ende bereits im März v. J. die Erweiterung der Vorschrift des § 21. des Steuergesetzes vom 8. Februar 1819, nach welcher zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks nur gewöhnliche Kochkessel benützt werden dürfen, von Uns genehmigt, und dadurch dem jetzigen Antrage Unserer getreuen Stände wegen Zulassung eingemauerter Kessel zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks zuvorgekommen worden. Dem weiteren Antrage wegen Befreiung der Maischbottige von dem über Nacht anzulegenden Verschlusse in solchen Brauereien, welche die Einmaischung des Braumalzes Abends durch Aufguß von kaltem Wasser beginnen und dieselbe am nächsten Morgen erst beendigen, läßt sich aber nicht entsprechen. Das bezeichnete Verfahren bei der Einmaischung würde nach der Vorschrift des § 32 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ganz verboten werden können, da die Einmischungen in den Brauereien darnach nur bis 10 Uhr Abends zulässig sind und nicht über Nacht fortgesetzt werden dürfen; es ist aber unter Vorbehalt der erforderlichen Vorkehrungen gegen die heimliche Nachmaischung unversuerten Malzes nachgelassen worden. Als eine ausführbare Controll-Maafregel hat sich dabei nur die Verschließung der Bottige während der Nacht gezeigt, und bei dieser Vorkehrung kann es um so mehr bewenden, als sie erfahrungsmäßig der Bereitung eines guten Biers in keiner Art hinderlich ist. Wünschen sich aber die Brauer jener Maafregel überhoben zu sehen, so können sie durch Zahlung angemessener Steuer-Abfindungen zu diesem Ziel um so leichter gelangen, als die Steuer-Behörden angewiesen sind, dergleichen Abfindungen bei Braumalzsteuer auf alle Weise zu befördern.

60. Erleichterung der Steuer-Controllen bei der Bierbereitung.

Zur Gewährung der Anträge Unserer getreuen Stände:

- 1) die Bergwerks-Steuer für die Eisenstein-Gruben im Kreise Schleiden auf so lange nachzulassen, bis die dortige Eisen-Production wieder einen gedeihlichen Fortgang erhält;
- 2) eine dem Geiste des Gesetzes vom 21. April 1810 entsprechende Verwendung der erübrigten und zum allgemeinen Staatsfchag abgeführten Ueberschüsse der Bergwerks-Steuern zur Aufhülfe des dortigen Bergbaues eintreten zu lassen, und zwar für jetzt namentlich:
 - a) zu den bergpolizeilich als nöthig erkannten Krippwerken, Schleusen, Pflanzungen u. s. f. am Bleibach,
 - b) zur möglichsten Beschleunigung des tiefen Stollens Behufs Wasserlösung der Roibereich-Sontenicher Eisenerz-Gruben zur Aufschließung des dortigen ausgedehnten Feldes;
- 3) einen verhältnismäßigen Theil des Gehalts des Bleibach-Revier-Beamten zu Kommern aus der Staatskasse zu übernehmen,

61. Nothstand des Berg- und Hüttenwesens im Kreise Schleiden.

haben Wir nur allein den Antrag zu 3 geeignet gefunden und Unseren Finanz-Minister angewiesen, die schon mit den Gewerkschaften angeknüpften Verhandlungen wegen Uebernahme eines verhältnismäßigen Theils der Besoldung des Bleibach-Beamten aus der Dürener Berg-Amtskasse — so

lange jenem Beamten, außer den eigentlichen Geschäften im speziellen Interesse der Gruben am Bleiberge, noch andere Geschäfte übertragen werden, zu beschleunigen, müssen aber Unseren getreuen Ständen zugleich zu erkennen geben, daß es des Antrags nur in dem Fall bedurft haben würde, wenn auf dem vorgeschriebenen administrativen Wege keine Gewährung zugesichert worden wäre.

Dagegen finden Wir Uns nicht veranlaßt: zu 1) dem Antrage wegen eines temporellen Erlasses der Bergwerkssteuer für die Eisenstein-Gruben im Kreise Schleiden zu willfahren, weil diese Abgaben zur Deckung der erforderlichen Verwaltungskosten nicht zureichen und weil dieselben zugleich so unbedeutend sind, daß ein Erlaß derselben auf die Ausübung des Eisenhütten-Gewerbes ohne wesentlichen Einfluß sein würde, indem sie nach einem dreijährigen Durchschnitt von 1841 — 1843 jährlich nur 8½ Pfennige auf den Str. Roheisen betragen haben, also durchaus nicht als eine das Gewerbe belästigende und drückende Abgabe betrachtet werden können.

Der zweite Antrag beruht auf einer irrigen Voraussetzung, da mit den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 in dem Zeitraum von 1815—1844 erhobenen Bergwerks-Abgaben in den Provinzen am linken Rheinufer die für denselben Zeitabschnitt erforderlich gewesenen Verwaltungskosten nicht allein nicht haben bestritten werden können, sondern zu deren Deckung noch der sehr bedeutende Zuschuß von etwa 230,000 Rthln. aus den Staatskassen hat herbeigeschafft werden müssen. Sollte dieser Zuschuß in der Folge durch vergrößerte Einnahmen bei verstärktem Bergbaubetriebe wieder zurückerstattet werden und sich sodann ein wirklicher Ueberschuß aus den Bergwerkssteuern ergeben, so wird dessen gesetzmäßige Verwendung nicht versäumt werden. Diese wird sich jedoch auf Unterstützungen, wie auf die zu 2 a. angegebenen, nicht erstrecken können, weil sich die Grubenbesitzer niemals der Verpflichtung entziehen können, einen vollständigen Ersatz des durch ihren Gewerbebetrieb angerichteten Schadens zu leisten, das Gesetz die Verwendung der aufkommenden Ueberschüsse auch nur auf Unterstützungen zu Schurfversuchen, zur Eröffnung und Inbetriebsetzung neuer und zur Wiederaufnahme alter Bergwerke beschränkt.

Von den Anträgen Unserer getreuen Stände:

- 1) die Bergwerkssteuer im sajnischen Revier vom Brutto-Ertrage in eine Abgabe vom Netto-Ertrage zu verwandeln;
- 2) die Wasserlaufs-Zinsen von den dortigen Eisenhütten nicht weiter erheben zu lassen;
- 3) den Ausbau der Kunststraße durch das Hellethal zu beschleunigen und die dazu erforderlichen Kosten, insofern sie durch die vor und nach dazu gesammelten Beiträge nicht gedeckt werden, aus Staatsmitteln zu ergänzen;

hat der Antrag zu 1 in sofern bereits seine Erledigung gefunden, als unterm 31. August 1832 denjenigen Eisenerzgruben, und unterm 12. Januar 1833 denjenigen Bleierzgruben, welche in einem Jahre mit Zuschuß betrieben werden, der Zehnt für dasselbe Jahr auf unbestimmte Zeit erlassen worden ist; so daß derselbe für jetzt nur von den mit Ertrag bauenden Gruben erhoben wird.

Die nähere Erwägung des Antrages: die Bergwerkssteuern vom Brutto-Ertrage allgemein in eine Abgabe vom Netto-Ertrage zu verwandeln, muß dagegen der bereits eingeleiteten Revision der Gesetzgebung über das Bergrecht vorbehalten bleiben, weil damit zugleich eine Prüfung über die zweckmäßigste Erhebung der Steuern vom Bergwerksbetriebe verbunden wird.

In Betreff des Antrages zu 2 ist bereits eine Untersuchung eingeleitet, und es können Unsere getreuen Stände dem Resultat derselben vertrauensvoll entgegen sehen.

Zu 3 ist die Veranschlagung der Kosten des Straßenbaues von Bezdorf über Zeppenfeld nach Burbach bereits auf Kosten der Staatskassen vorgenommen und eine sorgfältige Prüfung darüber angeordnet, ob ein Beitrag aus den Staatskassen zu den für den Ausbau der Straße

62. Berg- und
Hüttenbetrieb
im sajnischen
Revier. Ausbau
der durch das
Hellethal füh-
renden Straße.

erforderlichen bedeutenden Kosten, welche durch die gesammelten Beiträge bei weitem nicht gedeckt sind, mit Rücksicht auf andere, dringendere Ausführungen bewilligt werden kann.

Von den Anträgen Unserer getreuen Stände:

- a) bei der Feststellung des allgemeinen Bergrechts auch die Berathung über die Verminderung der Abgaben bei dem Bergwerksbetriebe vornehmen zu lassen,
- b) die Abgaben vom Brutto- Ertrage bei den Steinkohlengruben in eine Abgabe vom Netto- Ertrage zu verwandeln, und
- c) für die zur Ausfuhr nach Holland bestimmten Steinkohlen eine Ausfuhr-Prämie zu bewilligen,

eignet sich nur der

zu a. näher bezeichnete in soweit zur Berücksichtigung, als bereits die Anordnung getroffen ist, daß bei der Revision der bisherigen Gesetzgebung über das allgemeine Bergrecht auch die Abgaben-Verhältnisse vom Bergwerksbetriebe gleichzeitig geprüft werden sollen. Es kann jedoch nicht im Voraus bestimmt werden, ob sich dabei ein für jetzt durch den jährlich im Zunehmen begriffenen Steinkohlen-Bergbau und durch den gesteigerten Begehr nach Erwerbung von Bergesigenthum wenigstens nicht motivirtes Bedürfniß, so wie überhaupt die Zulässigkeit zu einer Verminderung des Betrags der Bergwerksabgaben ergeben werden; und eben so wenig

zu b. ob diese Prüfungen zu dem Resultat führen, daß die Abgaben vom Netto- Ertrage der Steinkohlengruben als eine zweckmäßige und selbst für die Grubenbetreiber wünschenswerthe Art der Bergwerks- Steuer- Erhebung erkannt werden kann. Der Antrag

zu c. hat im Wesentlichen durch die unterm 6. März v. J. zugestandene Ermäßigung der Abgaben für die zur Ausfuhr nach Holland bestimmten Steinkohlen schon seine Erledigung erhalten, und Wir finden Uns nicht veranlaßt, für jetzt noch größere Ermäßigungen zu bewilligen. Durch die Verbesserungen der Wege und Straßen, durch die schon in der Anlage begriffenen Eisenbahnen und durch die Einrichtung der Schlepsschiffahrt auf dem Rheine wird der Transport der Steinkohlen wesentlich unterstützt und der Kostenbetrag dafür vermindert. Die Ruhrschiffahrts- Abgaben bilden aber für den Staat keine Finanzquelle, sondern der Ertrag wird theils sogleich wieder auf die Schiffahrts- Anlagen verwendet, theils zur Verbesserung der Ruhrschiffahrt, wozu noch bedeutende Summen erforderlich sind, gesammelt und aufbewahrt. Es soll zwar nicht verkannt werden, daß die Ermäßigung des Tarifs für die Ruhrschiffahrts- Abgaben für den öffentlichen Verkehr wünschenswerth ist, Wir müssen Uns aber eine solche Ermäßigung so lange noch versagen, als die Verbesserung dieser nöthigen Wasserstraße noch bedeutende Opfer erfordert. Auch ergibt der zunehmende Verkehr auf der Ruhr, so wie der zunehmende Absatz der Steinkohlen, wenigstens noch kein Bedürfniß zu einer Beförderung des Kohlenhandels auf Kosten der Ruhrschiffahrts- Kasse.

Der Antrag: die für die Reviere Brühl und Commern erlassenen Knappschafts- Reglements außer Vollzug zu setzen und zuvor einer späteren Stände- Versammlung zur Berathung vorlegen zu lassen, hat Uns sehr unerwartet sein müssen, nachdem Wir durch den Bescheid in dem Landtags- Abschiede vom 30. Dezember 1843 Unseren getreuen Ständen bereits eröffnet haben, daß beide Reglements durch Unsere Allerhöchste Vollziehung zu Spezialgesetzen erhoben worden, und daß es zu solchen in Form von Spezialgesetzen erlassenen Reglements der Anhörung Unserer getreuen Stände nicht bedurft habe, daß Wir aber etwanige Modificationen derselben dann eintreten lassen würden, wenn sich solche durch die Erfahrung als nützlich und nothwendig herausstellen möchten. Hiernach haben wir erwarten dürfen, daß sich Unsere getreuen Stände der Erneuerung eines solchen durch keine neuen Gründe motivirten Antrags enthalten würden, und können auch gegenwärtig nur dieselben auf Unseren früheren Bescheid zurückweisen.

65. Ermäßigung der Bergwerks- Abgaben von den Eisen- Werden'schen Steinkohlen- Betzen.

64. Knappschafts- Reglement für die Reviere Brühl und Commern.

65. Rechtsple-
ge im ostrhei-
nischen Theile
des Regierungs-
bezirks Coblenz.

Auf den wegen der Rechtspflege im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gemachten Antrag eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß es Unseren denselben schon früher kundgegebenen Grundsätzen widersprechen würde, französisches Recht dem deutschen zu substituiren, und schon aus diesem Grunde die Einführung des rheinischen Civilgesetzbuches und Prozeßverfahrens in diejenigen Landestheile, für welche das gemeine deutsche Recht noch Gesetzeskraft hat, unzulässig sein würde; überdies sind jene Gesetzbücher, nach dem Ergebniß der darüber veranlaßten Ermittlungen mit den dort bestehenden Verhältnissen und Rechts-Institutionen, an welche sich einzelne weitere Verbesserungen des Rechtszustandes anschließen müssen, nicht vereinbar. In so weit es aber darauf ankommt, erhebliche Mängel durch neue legislative Bestimmungen zu beseitigen, wird Unser Justiz-Minister das praktische Bedürfniß einer näheren Erörterung unterwerfen und die betreffenden Punkte zu Unserer Entscheidung vorbereiten.

Dabei wird denn auch weitere Berücksichtigung finden, was in der Petition besonders über die dilatorischen Prozeßschriften und das Hypothekenwesen hervorgehoben worden ist, und was darüber das hier beigelegte Gutachten Unseres Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein entnommene Pro-memoria enthält, auf welches Wir Unsere getreuen Stände für jetzt verweisen.

66. Theilungs-
Prozeß für frei-
willige Theilun-
gen, bei welchen
Minderjährige
betheiligt sind.

Der Antrag: daß im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestehende gesetzliche Verfahren in Theilungsprozessen, bei welchen Minderjährige theilhaftig sind, aufzuheben und gesetzlich anzuordnen, daß freiwillige Theilungen unter einfacher Autorisation des Familienraths und Genehmigung des Landgerichts notariell vollzogen werden dürfen, wird bei Revision der rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung in nähere Erwägung gezogen werden.

67. Die Gesetze
vom 29. März
1844 betreffend
das gerichtliche
und Discipli-
nar-Verfahren
gegen Beamte.

Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Zurücknahme der Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte und das bei Pensionirung der Beamten zu beobachtende Verfahren soll seine Rechtfertigung vorzüglich darin finden, daß diese Gesetze in der Rheinprovinz durch kein Bedürfniß hervorgerufen und, obgleich das Personen- und Eigenthumsrecht wesentlich tangirend, erlassen worden seien, ohne vorher den rheinischen Gerichten und den rhrinischen Ständen zur Begutachtung vorgelegt worden zu sein.

Wir müssen, was diese Gründe betrifft, Unseren getreuen Ständen vor Allem bemerklich machen, daß die Bedürfnisfrage um so weniger ein Gegenstand ständischer Verathung sein konnte, als die Mitglieder des Landtags nicht in dem Besitze der zur Entscheidung unentbehrlichen Materialien sind. Wenn aber Unsere getreuen Stände sogar die Ansicht aussprechen, als sei ihre Begutachtung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 durchaus nothwendig gewesen, weil jene Gesetze Personen- und Eigenthumsrechte berühren, so scheint ihnen entgangen zu sein, daß diese Gesetze blos das Verhältniß Unserer Behörden zu Uns, folglich einen Gegenstand reguliren, der zum inneren Staatsrechte gehört und auf den das Gesetz von 1823 keine Anwendung finden kann.

Die gegen die materiellen Bestimmungen der erwähnten Gesetze vorgebrachten Gründe beruhen auf der Voraussetzung, daß nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung die Richter nur durch förmliches gerichtliches Erkenntniß ihres Amtes entsetzt werden können, woraus dann auch die Unzulässigkeit einer unfreiwilligen Versetzung gefolgert wird. Was die bestehende preussische Gesetzgebung betrifft, so ist dieselbe bei der Ausarbeitung der Gesetze vom 29. März 1844 gehörig berücksichtigt und nach dem Bedürfnisse vervollständigt worden. Unrichtig ist aber die Behauptung, daß auch nach rheinischen Gesetzen das Prinzip der Unabseßbarkeit feststehe, da nach dem Senats-Beschlusse vom 12. October 1807 nur der Richter unabseßbar war, der nach wenigstens fünfjährigem tadellosem Dienste eine zweite Bestallung auf Lebenszeit erhalten hat, und nur sehr wenige Unserer Richter der Rheinprovinz sich in diesem Falle befinden dürften.

Den ehrenvollen Ruf des preussischen Richterstandes zu erhalten und zu stärken, ist Unser ernstlicher Wille. Wir dürfen aber nach Vorstehendem auch die beruhigende Ueberzeugung festhalten,

daß solcher durch die angeführten Gesetze vom 29. März 1844 in keiner Weise gefährdet ist, vielmehr die Möglichkeit, unwürdige oder unfähig gewordene richterliche Beamte zu entfernen, zur Sicherung einer unparteiischen und gründlichen Rechtspflege, so wie zur Aufrechthaltung der Würde und Ehrenhaftigkeit des Richterstandes eben so nöthig ist, als die Unabhängigkeit desselben von äußerer Einwirkung.

Den Antrag: den Bürgermeistern für die bei den Polizeigerichten wahrzunehmenden Geschäfte eine Remuneration aus Staatskassen zu bewilligen, können Wir nicht genehmigen, weil er weder in der Sache selbst, noch in der bestehenden Gesetzgebung eine Unterstützung findet. Dagegen würde sich nichts erinnern lassen, daß die verschiedenen Bürgermeistereien, welche zu dem Bezirke des Polizeigerichts gehören, zur Remuneration des Bürgermeisters des Hauptortes für die oben erwähnten Geschäfte verhältnismäßige Beiträge leisten.

Da die Disciplin über Beamte weder zum allgemeinen Personenrechte noch sonst zu denjenigen Gegenständen gehört, hinsichtlich welcher der Beirath der Stände vorbehalten worden, oder für diensam zu erachten ist, so war es eben so wenig erforderlich, die Verordnung vom 7. Juni v. J., betreffend die Ausübung der Disciplin über Advocaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vor deren Erlassung Unseren getreuen Ständen zum Gutachten vorlegen zu lassen, als jetzt Grund vorhanden ist, ein neues, diesen Gegenstand betreffendes Gesetz unter dem Beirathe der Stände zu erlassen oder jene kaum in's Leben getretene Verordnung abzuändern.

Was den Antrag: die rheinischen Landgerichts-Räthe in Bezug auf Rang und Gehalt mit den Ober-Landgerichts-Räthen in den übrigen Provinzen gleichzustellen, betrifft, so können Unsere getreuen Stände nur auf den auf denselben Antrag im Jahre 1841 erfolgten Bescheid verwiesen werden.

Ueber eine vollständige Regulirung des Verfahrens bei Competenz-Conflicten war bereits vor dem Antrage Unserer getreuen Stände eine Berathung angeordnet, welche sich der Beendigung nähert, die daher abzuwarten ist.

Die Ordre vom 21. August 1819, deren Aufhebung Unsere getreuen Stände beantragen, ist, wie in derselben ausdrücklich gesagt ist, ein Ausfluß der landesherrlichen Rechte; sie giebt überdies der persönlichen Freiheit eine weit größere Gewähr, als solche Unsere Untertanen der Rheinprovinz nach dem fremdherrlichen Dekret vom 3. März 1810 besaßen, und ist daher zur Aufhebung derselben keine Veranlassung vorhanden.

Wenn die für Unsere ganze Monarchie erlassene Verordnung vom 9. April 1838 nach der für Uns erfreulichen Versicherung Unserer getreuen Stände in Unserer Rheinprovinz keinen Gegenstand mehr hat, so kann deren formales Fortbestehen in der Provinz auch keinen Nachtheil haben; eine spezielle Aufhebung können Wir daher als angemessen nicht betrachten.

Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Aufhebung der Verordnungen vom 6. März 1821 und 2. August 1834, in soweit solche in formaler Beziehung noch bestehen, hat schon in der Verordnung vom 18. Februar 1842 seine vollständige Erledigung gefunden, indem durch diese die Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 und der Tit. 35 der allgemeinen Gerichts-Ordnung in Unserer Rheinprovinz außer Kraft gesetzt sind, dadurch aber das Formale, was sich in den Verordnungen von 1821 und 1834 findet, gänzlich beseitigt ist.

Ob und in wie weit die Aufhebung der Verordnung vom 25. April 1835 angemessen ist, wird sich erst nach dem Schlusse der Berathung über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches mit Sicherheit beurtheilen lassen.

Das neue Strafgesetzbuch, mit dessen Revision Unsere Behörden beschäftigt sind, wird bestimmen, in welchen Fällen und gegen welche Personen auf Festungsstrafe erkannt werden soll; es fehlt

68. Remuneration der Bürgermeister, welche das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten vertreten.

69. Disciplin über die Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

70. Rang- und Gehaltsverhältnisse der rheinischen Landgerichts-Räthe.

71. Unabhängigkeit des Richteramtes u. der persönlichen Freiheit.

daher an aller Veranlassung, dem Resultate der Revision vorzugreifen und die Verordnung vom 28. November 1837 nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in Unserer Rheinprovinz jetzt schon aufzuheben, vielmehr ist jenes Resultat abzuwarten.

Ueber die fernere Behandlung dieser Angelegenheit werden Wir seiner Zeit Unseren Entschluß fassen.

Unsere getreuen Stände legen der Verordnung vom 5. Juni 1823 einen Sinn bei, der in den Worten und der Absicht der Verordnung keine Rechtfertigung findet, wenn sie den Antrag machen, daß ihnen auch die Gesetze über die Organisation der Gerichte und der Untersuchungs-Behörden, sowie über die Competenz, das Gerichtsverfahren und die Vertheidigung zur Begutachtung vorgelegt werden möge. Ob Wir die Bestimmungen der angeführten Verordnung zu erweitern für angemessen finden werden, ist eine Frage, deren Erledigung wir Uns vorbehalten.

Der Antrag auf Aufhebung der Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836 kann, was die materiellen Bestimmungen derselben betrifft, gegenwärtig nicht berücksichtigt werden, weil er seine Erledigung bei der Revision des Strafgesetzbuches finden wird. Was das in der zuletzt genannten Verordnung vorgeschriebene Verfahren betrifft, so werden Wir darüber, ob und welche Modification mit Rücksicht auf das rheinische Verfahren ohne Nachtheil stattfinden kann, eine nähere Prüfung anordnen, deren Resultat abzuwarten ist.

Zur Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mähler. von Nagler. Nothar. Eichhorn.
von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf
zu Stolberg. Flottwell. Uhden. von Canitz.

D e n k s c h r i f t

d e s F i n a n z - M i n i s t e r s

zu dem Antrage der rheinischen Provinzial-Stände vom 2. April c., die Unterstützung der nothleidenden Winzer betreffend.

In der Denkschrift der Stände der Rheinprovinz vom 2. April d. J. wird darauf angetragen, zur Unterstützung der nothleidenden Winzer Hülfes- und Sparkassen mittelst Ueberweisung des ganzen Weinsteuers-Ertrags eines guten Weinjahres zu errichten und den neu entstehenden Gewerbsanlagen, sowie den ärmeren Winzern an der Mosel, den Steinkohlenbedarf zum Selbstkosten-Preis aus den Kohlengruben an der Saar zu bewilligen.

Dem ersten Antrag scheint die Ansicht zum Grunde zu liegen, daß die Winzer auf ausschließliche Verwendung der inländischen Weinsteuern oder eines Theils derselben zu ihrem Nutzen Anspruch haben. Dieser Ansicht steht aber entgegen, daß die als Bedingung für die Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein im eigenen Interesse der Winzer festzuhaltende inländische Weinsteuern, bei der allgemeinen Heranziehung der Getränke-Fabrication zu den Staatslasten, den geringeren Antheil

ausgleicht, den die Gegenden, wo der Weinbau im Großen getrieben wird, an der Bier- und Branntweinsteuer nehmen, die mittelbare Zurückvergütung dieser Steuer an die Winzer, mithin die Gleichheit der Steuer-Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen der Monarchie aufheben würde. Für die Erleichterung der Winzer in steuerlicher Beziehung ist durch den Erlaß der ganzjährigen Weinststeuer in Fehljahren, durch bedeutende Erleichterung der Grundsteuer von den Weinbergen, durch Stundung der Weinststeuer bis zum Verkauf oder zum Abgang des Weins, durch Steuerbefreiung vom Hausstrunk u. s. w. so viel geschehen, als in Rücksicht auf den Nachtheil der Entbehrung des höheren Schutzzolles, den die diesseitigen Winzer vor der Ausbreitung des Zollvereins gegen die nicht preussischen Länder desselben genossen, nur irgend geschehen konnte. Was aber den größeren, ihre jetzige Bedrängniß hauptsächlich verursachenden Nachtheil der Auseinanderfolge einer Reihe von geringen und schlechten Weinjahren betrifft, so liegt es außer dem Bereich und den Kräften der Regierung, demselben abzuhelfen. Hiervon ausgegangen, hat eine Betheiligung der Staatskassen, bei Hülfss- und Sparkassen für die Winzer, so wohlthätig sie sein mögen, nur in soweit die Billigkeit für sich, als es nöthig ist, um diese Kassen etwa in außerordentlichen Fällen zu zinsfreien Vorschüssen auf längere Fristen in den Stand zu setzen. Sie kann aber erst alsdann eintreten, wenn bestimmter nachgewiesen ist, wie dergleichen Kassen dergestalt einzurichten sind, daß sie, wenn auch nicht ganz, wie andere Sparkassen, doch größtentheils durch sich selbst bestehen können, welches schwer fallen dürfte, wenn erwogen wird, daß erfahrungsmäßig die Winzer in schlechten Jahren nichts übrig, und in guten Jahren wenig Neigung haben oder nicht im Stande sind, etwas zu sparen, also auf Beiträge derselben kaum zu rechnen ist, ihre Unterstützung aber, auf Kosten aller andern Staatsbürger, nicht weiter als höchstens auf unverzinsliche Vorschüsse, gegen Sicherheit für die Rückzahlung, gehen kann, und der Wein, das Einzige, womit der Winzer allenfalls Sicherheit zu stellen vermag, sich am wenigsten zu einem Unterpand eignet, weil er Keller-Wartung und Auffüllung erfordert.

Die Bewilligung von Steinkohlen zu dem Selbstkosten-Preis in der angetragenen Art ist unzulässig, weil eine solche Begünstigung anderen, als den Moselgegenden, nur gerechten Anlaß zur Unzufriedenheit geben und Kosten und Anstalten erfordern würde, die mit dem den Winzern dadurch, zum Theil auch nur mittelbar, zu verschaffenden Vortheil außer allem Verhältniß stehen.

Berlin, den 1. Dezember 1845.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Frottwell

D e n k s c h r i f t,

betreffend die Verhältnisse der Landwirthschaft in der Rhein-Provinz

In der Denkschrift des 8. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 31. März e. wird über die Verhältnisse der dortigen Landwirthschaft die Ansicht ausgesprochen:

wie solche sich mehr und mehr ungünstig gestaltet hätten; Kapital und Intelligenz wegen Hintanzetzung und schwerer Belastung der Landwirthschaft sich von ihr ab- und anderen Gewerben zuwendeten, dergestalt, daß die, durch Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums zur Förderung des Landbaues getroffene Fürsorge jetzt nicht mehr ausreiche, einer nahe drohenden Krisis vorzubeugen;

und hieran wird, unter Hinweisung auf etwa zu errichtende Handels-Verträge mit dem Auslande und erhöhte Schutzzölle, der Antrag auf Ergreifung besonderer Mittel zur Hebung der Landwirthschaft geknüpft.

Als Ursachen oder Merkmale der vermeintlichen Bedrängnisse des dortigen Landbaues wird hingebeutet:

auf die Schwierigkeit des Absatzes der die Consumtion übersteigenden Production an Cerealien, auf die Mehr-Einfuhr an Vieh, an Erzeugnissen der Viehzucht und an Handelsgewächsen, in denen ohne besondere Maßnahmen die Concurrnz mit anderen Staaten noch nicht zu bestehen sei.

Zugleich wird die Besorgniß ausgesprochen, daß in Folge starker Spiritus-Einfuhr aus den östlichen Provinzen die dortigen Brennereien eingehen und der Landwirthschaft damit noch eine wesentliche Stütze entzogen werden würde.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wäre ein tieferes Eingehen auf die dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse um so mehr zu wünschen gewesen, als die Klage der Rheinischen Stände über den Zustand des dortigen Landbaues völlig neu und ganz unerwartet ist.

Eine solche nähere Darlegung der dortigen Landes-Kultur-Verhältnisse und der daraus sich ergebenden Bedürfnisse wird aber in der Denkschrift vermißt; es fehlt also die Grundlage einer weiteren umfassenden Erörterung des Gegenstandes zum Zweck der folgerechten Ermittlung der geeignetsten Wege, auf denen Abhülfe zu gewähren sein möchte, und es kann daher hier nur auf eine Würdigung der in der Denkschrift vereinzelt ausgesprochenen Ansichten und Besorgnisse ankommen.

Was nun die Ansicht über die ungünstige Lage der Landwirthschaft der Rheinprovinz im Allgemeinen anbetrifft, so glauben wir uns zunächst auf das Urtheil Derer berufen zu können, welche die Provinz seit 25 Jahren kennen und der Entwicklung ihrer Kultur-Verhältnisse mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt sind. Sie werden es bezeugen, daß Ackerbau und Viehzucht in den zum Theil rauhen und von der Natur wenig begünstigten Gebirgen des Hundsrücks, der Eifel, des Hohen Vens und des Westerwaldes, gleichzeitig mit dem Aufschluß des Landes durch fahrbare Straßen, einen bis dahin kaum geahnten Aufschwung genommen haben und in Gegenden gedrungen sind, die man kaum der Kultur für fähig hielt. Daß aber auch die fruchtbaren Gegenden der Provinz, in welchen sich die Landwirthschaft schon von frühen Zeiten her eines blühenden Zustandes erfreute, bei diesem Aufschwunge nicht zurückgeblieben sind, das beweisen am sichersten die Güterpreise, welche nach den Behufs künftiger Berichtigung der Grundsteuer-Kataster in großer Ausdehnung und mit Sorgfalt geführten Verzeichnissen in allen Theilen der Provinz seit 25 Jahren im raschen Steigen begriffen sind, so daß der Werth der Güter sich in dem Zeitraum der Jahre 1828 bis 1843 durchschnittlich um 75 % gehoben hat. Wäre dieser Umstand der Stände-Versammlung bekannt gewesen, so würde sie schwerlich darüber haben Klagen können, daß das Kapital sich von der Landwirthschaft ab und zu besonderen, wenngleich präferen Gewerben, hinwende. — Danach hat dieselbe die Steigerung der Pachtpreise der Güter als richtig anerkannt, solche aber unter den Ursachen des Verfalls des landwirthschaftlichen Gewerbes aufgezählt, während dieselbe doch nur eine Folge ihrer Blüthe sein kann.

Ein eben so bündiger Beweis für das Gedeihen der rheinischen Landwirthschaft würde in der von der Stände-Versammlung behaupteten Thatsache liegen, daß die Provinz mehr an Cerealien, besonders an Weizen gewönne, als sie dessen bedarf. Denn, wenn die, wie schon erwähnt, nur in den Thälern und in einem Theil der nordwestlichen Niederungen fruchtbare, übrigens mit rauhen Gebirgen bedeckte Provinz, deren Waldungen seit Jahrhunderten eine reiche Eisen-Production unterhalten, eine größtentheils industrielle Bevölkerung von 5500 Seelen auf die Quadratmeile zu ernähren und noch Erhebliches an Nahrungsmitteln nach außen absetzen könnte, so würde man gewiß auf eine sehr kräftige Entwicklung der Landwirthschaft schließen müssen. Indessen fehlt es jener Annahme zu unserem Bedauern an einer sicheren Grundlage. Zwar werden aus dem nord-

lichen Theil der Provinz, je nach den Konjunkturen, nicht unbedeutende Quantitäten von Weizen nach Holland und Belgien ausgeführt und findet noch — wiewohl selten — Getraide-Ausfuhr nach Frankreich statt; dagegen wird ganz regelmäßig ein nicht unbedeutender Theil der bergischen Fabrikgegend mit Zufuhren aus der Provinz Westphalen versorgt, und beziehen die Bezirke Koblenz und Trier einen nicht unbedeutenden Theil ihres Weizenbedarfs aus der Pfalz, so daß sich bei mittleren Aerndten Aus- und Einfuhren ziemlich zu decken scheinen, wahrscheinlich aber erstere von letzterer noch übertroffen wird.

Schon aus diesem Verhältniß würde man mit einiger Sicherheit schließen können, daß es der Provinz an einem lohnenden Absatz ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse nicht fehlen werde; es wird aber diese Annahme dadurch zur Gewißheit, daß die Getraidepreise (wie ein Blick in die monatlich durch die Allg. Preuß. Zeitung publicirten Verzeichnisse der Marktpreise darthut) in der Rheinprovinz regelmäßig sehr viel höher stehen, als in irgend einem Theile der Monarchie, ja ziemlich die höchsten in ganz Deutschland sind. — Auch der von den Ständen hervorgehobene Umstand, daß die Militär-Verwaltung ihre Mehlvorräthe ungeachtet des weiten Transports vortheilhaft aus den östlichen Provinzen beziehe, spricht für diese Ansicht, und glauben Wir, daß dies im wesentlichen Interesse der Provinz geschehe, weil eine weitere Vertheuerung des Getraides durch den Ankauf in derselben zwar den größten Gutsbesitzern zu Gute kommen, aber für die andern Volksklassen drückend werden und selbst die Industrie durch höhere Preise der Handarbeit beeinträchtigen würde. — Binnen wenig Jahren haben dreimal diese in den östlichen Provinzen angekauften, den Gemeinden zur Disposition gestellten Mehlvorräthe wesentlich dazu beigetragen, augenblicklichen Mangel und wucherliche Steigerung der Preise zu beseitigen, wie dies von den Bewohnern der Provinz dankbar anerkannt worden ist. — Auch die von der Stände-Versammlung erwähnte Einfuhr des Spiritus aus den östlichen Provinzen deutet dahin, daß die Provinz keinen Ueberfluß an mehthaltigen Substanzen erzeuge, weil nur dieser vortheilhaft zur Branntwein-Brennerei benutzt werden kann; und dennoch haben die Brennereien daselbst ihre Production im Durchschnitt nicht eben stärker eingeschränkt, als in dem übrigen Theil der Monarchie, was sich wiederum nur aus den höheren Preisen erklärt, zu welchen der Spiritus in der Rheinprovinz verwerthet werden kann.

Nach allem diesem glauben wir mit voller Zuversicht behaupten zu können, daß die rheinische Landwirthschaft keiner besondern Maaßregeln zur Erleichterung des Absatzes ihrer Produkte bedürfe, und daß eine Vertheuerung der letzteren durchaus nicht im Interesse der dichten, größtentheils industriellen Bevölkerung liegen würde. Die Verhältnisse des laufenden Jahres geben dafür leider einen sehr redenden Beweis!

Die Stände-Versammlung glaubt einen fernern Beweis für den leidenden Zustand der Landwirthschaft in dem nicht durch hohe Einfuhrzölle verhinderten, starken Eingang an Vieh und landwirthschaftlichen Handels-Produkten aus dem Auslande zu finden. Sie stützt denselben, was namentlich die Vieheinfuhr betrifft, auf Zahlenverhältnisse, die aber einer richtigen Begründung entbehren, indem es, seitdem durch den Zollverein die Zollschranken in einem großen Theile Deutschlands glücklicherweise gefallen sind, an jeder genauen Kontrolle der Ein- und Ausfuhr für Preußen und noch mehr für einzelne Provinzen fehlt. Wenn es daher auch richtig ist, daß der Zollverein in den letzten Jahren an Vieh, Delsaamen, Käse und anderen landwirthschaftlichen Produkten mehr ein- als ausgeführt, und daß namentlich die Vieh-Einfuhr nach dem durch seine anhaltende Dürre für die Viehzucht des mittleren und östlichen Deutschlands verderblichen Jahre 1842 zugenommen hat, so kann daraus keinesweges auf ein gleiches Verhältniß für den preussischen Staat oder für die Rheinprovinz geschlossen werden, indem nur die Grenzen gegen das Ausland, nicht diejenigen gegen die Vereinststaaten und noch weniger die Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Provinzen der Monarchie einer Controlle unterliegen.

Indessen ist es allerdings höchst wahrscheinlich, daß die Rheinprovinz, ungeachtet auch viel Vieh — besonders Schweine — ausgeführt werden, mehr Vieh ein- als ausführt, und kann dies außerdem mit Gewißheit auch von den Delfrüchten behauptet werden. — Läßt sich aber daraus auf einen leidenden Zustand der Landwirthschaft schließen, oder folgt daraus, daß höhere Zölle auf die Einfuhr dieser Artikel für die Provinz ersprießlich seyn würden?

Vieh-Ausfuhr deutet im Allgemeinen auf einen niedrigen Standpunkt der Landwirthschaft und geringe Bevölkerung im Verhältniß zum Areal. Das beweisen das Königreich Polen und die ehemals polnischen Provinzen Rußlands (Podolien), welche eine bedeutende Menge Vieh nach Deutschland ausführen und deren landwirthschaftlicher Zustand gewiß von der Rheinprovinz nicht beneidet wird. — Nur Marschländer, wie Holland, machen eine Ausnahme, weil sie sich nur zur Viehzucht eignen. — Je mehr sonst die Kultur des Bodens zunimmt, je mehr die Bevölkerung steigt, desto mehr muß die für den Absatz bestimmte Viehzucht nothwendig abnehmen, indem sich die Weidstriche in Ackerland verwandeln, dessen Produktion die Bevölkerung selbst bedarf. Gehört aber die Rheinprovinz zu den höchst bevölkerten Landstrichen Europa's, so darf man sich nicht wundern, wenn dieselbe Vieh — besonders Schlachtvieh — einführt, und zeugt dieser Umstand weit mehr für als gegen ihre Kultur; er zeugt nicht minder für den Wohlstand ihrer Bewohner, welche die Mittel besitzen müssen, eine ziemlich starke Fleisch-Consumtion zu bezahlen, und er zeugt endlich dafür, daß es den Landwirthen auch an lohnendem Absatz ihres Viehes nicht fehlen könne, weil sonst der ziemlich theure Transport des ausländischen Viehes nicht möglich wäre.

Eine künstliche Vertheuerung des Viehes durch hohe Einfuhr-Zölle würde unter solchen Verhältnissen gewiß nicht im Interesse der Gesamtheit der Provinz, am wenigsten im Interesse ihrer Industrie liegen, von deren Blüthe das Wohl der Landwirthe so wesentlich mit bedingt wird.

Landwirthschaftliche Handels-Producte — namentlich Delgewächse — erfordern einen kräftigen humösen Boden, wie er sich in keinem sehr großen Theil der Rheinprovinz findet; dort werden sie auch ziemlich stark und mit Vortheil gebaut. Es kann aber dieser Bau das, durch eine starke Bevölkerung und den noch stärkeren Verbrauch in so vielen Fabriken bedingte große Bedürfniß an Del selbstredend nicht befriedigen, so daß die Einfuhr von Delsaamen nothwendig und deren Erleichterung höchst wünschenswerth erscheint, ja um so wünschenswerther, als die Del-Fabrikation selbst in großem Umfange und mit bestem Erfolg betrieben wird, eine wesentliche Vertheuerung der fremden Delsaamen aber diesen Fabriken den erheblichsten Schaden zufügen, ja dieselben leicht ganz erdrücken könnte. Ganz ähnliches gilt von dem Flachs- und Hansbau.

Wenn schließlich die Stände-Versammlung von einer die Landwirthschaft erdrückenden Belastung redet, so kann dabei nur die Grundsteuer gemeint sein. Dieselbe ist aber seit der preussischen Besignahme in ihrem Totalbetrage nicht erhöht, und muß daher — auch abgesehen von der nicht unbedeutenden Vermehrung der steuerbaren Objekte durch Neubauten — verhältnißmäßig zum Reinertrag des Bodens in demselben Maasse gefallen sein, wie dieser gestiegen ist. Die Güterpreise haben sich aber, wie oben erwähnt, in den letzten 25 Jahren durchschnittlich um 75 % erhoben; dasselbe gilt von den — den Reinertrag darstellenden — Pachtpreisen wenigstens approximativ und ist also mit Sicherheit darauf zu schließen, daß in entsprechendem Maasse auch die Grundsteuerlast erleichtert sei. Dieselbe wird daher, wenn sie seither die Entwicklung der Landwirthschaft nicht wesentlich beeinträchtigt hat, ihr für die Zukunft noch weniger gefährlich werden können.

Aus allen diesen Thatsachen dürfte mit Ueberzeugung hervorgehen, daß es weder besondere Maßregeln zur Erleichterung des Absatzes einzelner Produkte, noch der Vertheuerung anderer durch höhere Einfuhrzölle bedarf, um der rheinischen Landwirthschaft zu einem noch höheren Flor zu verhelfen, als dessen sie sich schon jetzt erfreut; vielmehr wird eine solche Entwicklung nur aus ihr selbst hervorgehen können. Die unter der Leitung des Landes-Oekonomie-Kollegiums stehenden land-

wirtschaftlichen Vereine, welche gerade in der Rheinprovinz die lebendigste Theilnahme gefunden haben, und die Bildung landwirtschaftlicher Lehr-Anstalten höheren und niederen Ranges, mit denen man eben jetzt lebhaft beschäftigt ist, werden wesentlich dazu beitragen, die Kultur zu heben, die Produktion zu vermehren und die schon so hoch gesteigerte Boden-Rente zu erhöhen. Die Agrar-Gesetzgebung hat in dem größten Theil der Rheinprovinz die wichtigsten Hindernisse der landwirtschaftlichen Kultur längst beseitigt; was davon noch übrig ist, wird im Wege der Gesetzgebung nach und nach entfernt werden, wie denn bereits Einleitungen zum Erlaß einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das linke Rhein-Ufer und einer Feldpolizei-Ordnung für die ganze Provinz unter ständischem Beirath getroffen sind.

Bei fortdauerndem Frieden und ohne Störung durch Naturereignisse, welche außer menschlicher Berechnung und Vorsicht liegen, dürfte demnach die rheinische Landwirtschaft nicht dem — von der Stände-Versammlung besorgten Verfall, sondern einer wachsenden Blüthe entgegengehen!

Berlin, im Dezember 1845.

von Bodelschwingh. Flottwell.

D e n k s c h r i f t,

betreffend den Antrag des rheinischen Provinzial-Landtages auf Bewilligung von
60,000 Rthlrn. aus dem Fonds der Mehr-Einnahmen des Rhein-Octroi's.

Die Mehreinnahmen an Rhein-Octroi, welche aus der Macherhebung des Rheinzolles bei Koblenz hervorgegangen sind, und welche nach der Bestimmung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30. Dezember 1843, so lange die Lage des Staatshaushalts solches gestattet, zur Beförderung der Rheinschiffahrt und des Rheinhandels oder auch der Communicationswege in der Rhein-Provinz verwendet werden sollen, haben betragen:

im Jahre 1842	44,000 Rthlr.
" " 1843	71,000 "
" " 1844	62,000 "

für das Jahr 1845 können dieselben vorläufig auf 50,000 Rthlr. angeschlagen werden; die Einnahme dieses Fonds ist daher zur Zeit auf etwa 220,000 Rthlr. anzunehmen.

Zur Ausgabe auf diesen Fonds sind angewiesen, resp. dafür reservirt:

- | | | |
|----------------|--|----------------------------|
| 1) | die der Kölnischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft für den Bau, die Ausrüstung und die ersten Fahrten zweier neuer Rhein-Seeschiffe zugesicherten Prämien bis zum Betrage von | 22,200 Rthlr. — Sgr. — Pf. |
| 2) | die derselben Gesellschaft zu erstattenden niederländischen Schiffahrts-Abgaben für die Fahrten, welche die neu erbauten Rhein-Seeschiffe durch die niederländischen Gewässer, ohne Verladung in den niederländischen Häfen, in den ersten drei Jahren unternehmen werden, vorläufig angenommen zu | 2,000 " — " — " |
| 3) | zu den Kosten der Einrichtung eines Sicherheitshafens am Mittel-Rhein | 70,000 " — " — " |
| Zu übertragen: | | 94,200 " — " — " |

Uebertrag: 94,200 Rthlr. — Egr. — Pf.

4) zur Fortsetzung der im Interesse der Rheinschiffahrt begonnenen Uferdeckungs- und Stromregulirungs-Bauten bei Hamm und Heerdt, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zu welchen der ordentliche Stromregulirungs-Fonds die erforderlichen Mittel nicht darbietet . . .	55,936	„	8	„	6	„
zusammen .	150,136	„	8	„	6	„

Die Einnahme ist aber, vorbehaltlich der erst am Jahres-
schlusse möglichen Berichtigung des für das laufende Jahr annäherungsweise in Rechnung gestellten Einnahme-Betrages des laufenden Jahres, angeschlagen worden zu 220,000 „ — „ — „

Es sind daher als disponibel zu betrachten etwa 69,863 Rthlr., 21 Egr. 6 Pf. zu der vom Provinzial-Landtage befürworteten Verwendung von 60,000 Rthlrn. zur Beförderung des Straßenbaues in der Rhein-Provinz, insbesondere auch zur Verstärkung der Bezirksstraßenfonds, welche den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30. Dezember 1843 vollkommen entspricht, können hiernach die Mittel bei dem Fonds der durch die Nacherhebung des Rheinzolles bei Koblenz hervorgegangenen Mehreinnahmen an Rhein-Detroit als disponibel angesehen werden.
Berlin, den 1. Dezember 1845.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

P r o m e m o r i a

über die Anträge der zum achten rheinischen Landtage versammelten Provinzialstände in Betreff der ostrheinischen Justiz-Verfassung.

I.

Der Antrag, an die Stelle der verzögerlichen Fristen ipso jure zerstörende überall in Prozessen einzuführen, kann nur auf den im allgemeinen deutschen Rechte sogenannten ordentlichen Prozeß bezogen werden, welcher in der Anzahl der Prozesse überhaupt die Ausnahme bildet, während das summarische Prozeß-Verfahren die Regel ausmacht, in welchem keine verzögerlichen Fristen gestellt werden.

Das Verhältniß der ordentlichen Prozesse zu den summarischen ist nach den vorliegenden speziellen Nachweisungen der sämtlichen ostrheinischen Gerichts-Behörden wie 1:20. Daraus folgt, daß das Bedürfniß der angetragenen Korrektur des Prozeß-Rechts zur Zeit kein dringendes ist, zumal, da es bloß von der Diligenz des betreibenden Theils oder dessen Anwalts abhängt, mit dem Ablaufe der gestellten Fristen, welche der Regel nach auf nicht mehr als 14 Tage gestellt werden, weiter anzurufen, und dadurch jede ungebührliche Verzögerung der Sache zu vermeiden. Ob das altdeutsche Institut der verzögerlichen Fristen, und der dadurch veranlaßten Wiederholungen richterlicher Auflagen mit kurzen Zeiträumen, auch im ordentlichen Prozesse ganz abzuschaffen, und statt dessen auf einmaliges Anrufen eine einzige, aber längere, peremptorische Frist zur Befolgung zu stellen sei, nach deren Ablauf demnächst das gestellte Präjudiz realisiert werden muß (gleichviel, ob die Parteien unterdessen vielleicht in Unterhandlungen gestanden haben, decentwegen es selbst dem betreibenden Theile oft wünschenswerth ist, wenn er den Fortgang der Sache bloß dadurch aufhalten kann, daß

er die wiederholte Anrufung aufschiebt), diese Frage kann demnach süglich der Erwägung bei der allgemeinen Revision des Prozeßrechts überlassen werden.

Ein näher liegendes Bedürfniß, und zwar zu einer in ihre Wirkung weiter gehenden Korrektur des geltenden Prozeßrechts, besteht aber darin, dem summarischen Prozesse sowohl für die erste als für die zweite Instanz eine festere Norm und diejenige Basis zu geben, welche schon in den älteren Provinzen der Monarchie für diese Prozeßart durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 eingeführt ist. Ein zweites fühlbar gewordenes Bedürfniß ist ein Gesetz, wodurch das Subhastations-Verfahren von Immobilien für alle Theile des ostrheinischen Bezirks gleichmäßig geregelt wird. Dieser Gegenstand unterliegt bereits einer näheren Erwägung.

III.

Der fernere Antrag geht dahin, eine neue sichere Hypotheken-Ordnung nach Analogie der Königl. preussischen mit Rücksicht auf den vorherrschenden Parzellar-Besitz und im Einklange mit dem Grundkataster einzuführen.

Der Einführung des preussischen Hypothekenrechts oder eines Analogon von diesem, welches auf der Verbindung des Grundbuchs und Hypothekenbuchs beruht und vorzüglich für den Real-Rechtsverkehr bei größeren Gütern geschaffen ist, steht aber in diesem Landesheile einertheils die schon in dem ständischen Antrage selbst erwähnte große Zersplitterung des Grundeigenthums entgegen, welche sich daraus ergibt, daß allein im Kreise Weßlar schon zur Zeit der Katastrirung die Parzellenmassen 531,000 betrug, dann aber zweitens, daß die Grundsätze der preussischen Hypotheken-Ordnung in dem engsten Zusammenhange stehen mit dem materiellen Rechte vom Eigenthums-Erwerb, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen, und von dessen Nachweisung, ferner von Eigenthums-Belastung, Dispositions-Beschränkung, Hypotheken-Erwerb, Uebergang und Erlöschung des Hypothekenrechts, kurz mit dem ganzen System der Realrechte, an dessen Spitze der Grundsatz gehört, daß das Hypothekenbuch den ganzen Real-Rechtszustand jedes Immoblie darstellen soll, dergestalt, daß zu Gunsten desjenigen, welcher sich in gutem Glauben mit einem im Hypothekenbuche in irgend einer der drei Rubriken eingetragenen Berechtigten in lästige Geschäfte einläßt, der Inhalt des Hypothekenfoliums nach allen Richtungen hin als wirkliches Recht und als erschöpfend gelten muß.

Aus dem Ange deuteten geht so viel hervor, daß selbst eine nur analoge Anwendung der preussischen Hypotheken-Ordnung im Konflikt mit so vielen, ihren Prinzipien, und der Verfahrensweise, die sie vorschreibt, entgegenstehenden Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts und der Landesverfassung nicht möglich ist, ohne zugleich die ganze preussische Rechts- und Gerichtsverfassung einzuführen, oder doch bald folgen zu lassen.

Es ist allerdings richtig, daß im ostrheinischen Bezirke die stillschweigenden Hypotheken bestehen, gleichwie solche für den Interdizirten, den Mündel und die Ehefrau auch nach französischem Rechte bestehen. Der Nachtheil, der hieraus in der Theorie entspringt, mildert sich aber in diesem Landesheile in der Praxis wesentlich durch die Gerichtsverfassung, indem das Hypothekenwesen meistens in den Händen von solchen Volontairgerichten liegt, welche in jedem Orte aus einer Mehrzahl von Ortseinwohnern bestehen, die einen Rechtsverständigen zur Seite haben; und die durch ihre genaue Bekanntschaft mit allen Verhältnissen ihrer Nachbarn bei Errichtungen von Hypotheken den Kreditgeber mehr zu schützen im Stande sind, als es durch Anordnung von Rechtsformen geschehen kann, die von Richtern zu handhaben sind, welche den Personen und den Sachen fern stehen; es wird aber darauf ankommen, ob dort, wo diese Volontairgerichte in geringerer Vollkommenheit bestehen, eine Neigung und Bereitwilligkeit der Gemeinden vorhanden ist, zu ihrer Ausbildung nach Art der trierschen und kölnischen Schöffengerichte mitzuwirken, wodurch dann der Wunsch erfüllt würde, welchen die rheinischen Landtags-Abgeordneten auf dem fünften rheinischen Landtage ausgesprochen haben.

Uebrigens ist es eine unrichtige Voraussetzung, wenn angenommen wird, daß nach der Rechtsverfassung im oestrheinischen Bezirke bei der gerichtlichen Hypotheken-Einrichtung das Eigenthum des Bestellers nicht zu prüfen sei. Da, wo die Landschreibereien bestehen, sei es, daß sie mit den betreffenden Justiz = Aemtern vereinigt sind, oder besonders verwaltet werden, dort ist für die von Schultheißen und Gericht über Eigenthum, Hypothekensfreiheit und Werth der Grundstücke, Behufs ihrer Verpfändung auszustellenden Atteste, für deren Inhalt sie subsidiarisch haften, eine Form vorgeschrieben. Nassauische Kontrakt = Ordnung § 35. Landschreiberei = Instruktion für Aßbach § 6. Eben so verordnet das Triersche Recht im § 4 Tit. 13 des Trierschen Landrechts, verbunden mit dem unter dem Titel: Reflexiones ad jus trevirense bekannten offiziellen Kommentar dazu, die eigene Haftbarkeit der Schöffengerichte für die Prüfung des Eigenthums und der Pfandfreiheit sowohl, als der Suffizienz des Unterpfandes. Ueberhaupt ist es außer rechtlichem Zweifel, daß diese Prüfung überall, wo die Hypotheken = Errichtung gerichtlich geschehen muß, zur Diligenz der Beamten gehört, welche sie zu vertreten haben, wenngleich hier sowohl, als in den älteren Provinzen der Monarchie Fälle vorkommen, wo trotz aller Vorsicht solche Irrthümer begangen werden, für die man nirgends einen Beamten verantwortlich machen kann, während es andererseits bedenklich ist, die Bevormundung der Unterthanen, die selbst ihre Interessen wahrnehmen können und müssen, noch weiter auszudehnen, als es durch die schon bestehenden Formen und Verantwortlichkeiten der Behörden hervorgebracht wird. Es mag hierbei noch in Hinsicht der Schöffengerichte erwähnt werden, was Hertel, auf den man Bezug genommen hat, in seiner Darstellung der oestrheinischen Rechts = und Gerichtsverfassung davon sagt:

„Die Schöffengerichte sind vorzüglich in Hinsicht auf den öffentlichen Kredit, den sie, eingedenk ihrer subsidiarischen Selbstverhaftung und bekannt mit allen Verhältnissen ihrer Gerichtseingefessenen, durch ihr vorsichtiges Benehmen überall, wo sie bestehen, in einem hohen Grade zu erhalten wußten, ein so achtungs = und empfehlungswerthes Institut, daß ic.“ siehe Theil II. pag. 167.

Es ist aber dennoch unverkennbar, daß, besonders in denjenigen Theilen des Bezirks, wo das Kontrakt = und Hypothekewesen in Verbindung steht mit Lager = und Stockbüchern, und wo diese eigentlich die Grundlage des hier fraglichen wichtigen Zweiges der Rechtsverwaltung bilden sollen, da die Fortführung derselben durch die Organisation des neuen Grund = Katasters in Stockung gerathen ist, die Wiederherstellung derselben ein dringendes Bedürfnis ist.

Ein schon früher beabsichtigter Plan, mittelst Ueberweisung der Kataster = Verhandlungen ordentliche Grundbücher in jeder Gemeinde zu beschaffen, resp. wieder herzustellen, war daran gescheitert, daß jene Kosten größtentheils von den Gemeinden geweigert worden waren. Nicht zu bezweifeln ist es aber, daß die Einführung einer der preussischen analogen Hypotheken = Ordnung bei weitem kostbarer werden müßte.

Verbesserungen.

Seite 256 muß es 51 statt „Staats“ Bezirksstraße heißen.
 „ 262 „ „ 56 Bezirksstraßenstraße heißen.